

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz sollen insbesondere Lücken bei der Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen nach § 80a des Landesbeamtengesetzes (LBG) geschlossen werden. Zudem dient das Gesetz der Anpassung von § 51 LBG an die Anforderungen der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zu den Rechtsgrundlagen der dienstlichen Beurteilung. Darüber hinaus hat sich an verschiedenen Stellen im Landesbeamtengesetz sowie in anderen dienstrechtlichen Vorschriften weiterer Anpassungsbedarf ergeben.

B. Wesentlicher Inhalt

Die bestehende Regelung zur Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen in § 80a LBG geht ins Leere, wenn die Erlangung eines entsprechenden Vollstreckungstitels wegen fehlender zivilrechtlicher Verantwortlichkeit der Schädigerin oder des Schädigers nicht möglich ist oder die Schädigerin oder der Schädiger nicht identifiziert werden kann.

Zur Vermeidung einer unbilligen Härte soll daher im Einzelfall, wenn ein titulierter Schmerzensgeldanspruch nach § 80a Absatz 1 LBG aufgrund der fehlenden zivilrechtlichen Verantwortlichkeit oder Möglichkeit einer Identitätsfeststellung der Schädigerin oder des Schädigers nicht erwirkt werden kann, eine angemessene Entschädigung durch den Dienstherrn erfolgen.

Für die Entscheidung über die Zahlung einer Entschädigung und deren Höhe soll eine Ombudsstelle beim Innenministerium eingerichtet werden, der diese Fälle von der für die Bearbeitung des Antrags zuständigen Behörde vorgelegt werden. Diese kann in Ausnahmefällen auch andere Sachverhalte der Ombudsstelle vorlegen, in denen die Voraussetzungen der Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen nicht vorliegen, sofern der Angriff oder dessen Folgen aufgrund der Umstände des Einzelfalles als besonders gravierend einzustufen sind und die Versagung einer Entschädigung vor diesem Hintergrund unbillig erscheint.

Weiterhin wird § 80a Absatz 1 LBG aufgrund aktueller verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung angepasst.

§ 51 LBG wird um die Vorgabe ergänzt, dass die Beurteilung mit einem Gesamturteil zu schließen hat. Zudem wird die dort für die Landesregierung enthaltene Verordnungsermächtigung konkretisiert und dem Innenministerium, dem Justizministerium und dem Kultusministerium die Möglichkeit eröffnet, das Beurteilungswesen für Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs abweichend von der Rechtsverordnung der Landesregierung zu regeln. Erforderlich ist dies insbesondere für die Beurteilungen der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, der Bezirksnotarinnen und Bezirksnotare, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und Amtsanwältinnen und Amtsanwälte sowie der Lehrkräfte im Schuldienst. Die bislang für die Bezirksnotarinnen und Bezirksnotare, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und Amtsanwältinnen und Amtsanwälte in der Beurteilungsverordnung enthaltenen Sonderregelungen sollen zugleich aufgehoben werden.

Mit den übrigen Änderungen im Landesbeamtengesetz werden bestehende Regelungen erweitert (§ 23 Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2 LBG). Zudem erfolgen Anpassungen an bereits bestehende Regelungen (§ 40 Absätze 1 und 2 LBG) sowie an bundesrechtliche Regelungen (§ 43 Absatz 5 und § 55 Absatz 6 LBG). So wird etwa ermöglicht, dass die Ministerien für ihren Geschäftsbereich die Einzelheiten nach § 34 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 des Beamtenstatusgesetzes hinsichtlich des Erscheinungsbilds der Beamtinnen und Beamten durch Rechtsverordnung bestimmen können.

Ferner erfolgen Änderungen des Landesbeamtengesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg im Hinblick auf Ämter des Polizeivollzugsdienstes.

C. Alternativen

Im Hinblick auf die Änderung des § 80a LBG käme alternativ eine Beibehaltung der bisherigen Regelungen in Betracht. Die Änderung des § 51 LBG ist aufgrund der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erforderlich, sodass keine Alternativen bestehen.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Für das Land wird durch die Erweiterungen des § 80a LBG für die Gewährung der Entschädigungszahlungen im Polizeibereich mit zusätzlichen Sachausgaben in Höhe von rund 12 000 Euro pro Jahr sowie zudem mit jährlichen Personalkosten für die Bearbeitung dieser Fälle in Höhe von rund 15 000 Euro, davon rund 7 700 Euro im Bereich der Geschäftsstelle der Ombudsstelle, gerechnet. Diese werden im Rahmen der vorhandenen Mittel des Einzelplans 03 Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen geleistet. Mit Blick auf die steigende Tendenz der Fälle von Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte ist eine weitere, derzeit nicht näher bezifferbare Steigerung nicht auszuschließen. Von nennenswerten zusätzlichen Kosten durch Fälle außerhalb des Polizeibereichs wird nicht ausgegangen; sollten diese dennoch entstehen, würden die zusätzlichen Kosten aus vorhandenen Mitteln des betroffenen Einzelplans getragen werden.

Im Übrigen könnten sich finanzielle Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte allenfalls im Hinblick auf die beabsichtigte Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Übernahme der Kosten bei verpflichtender Teilnahme an Rehabilitationsmaßnahmen ergeben. Allerdings dürfte die Auffangvorschrift nur wenige Einzelfälle im Jahr betreffen. Gerechnet wird lediglich mit Mehrausgaben im unteren bis mittleren fünfstelligen Bereich, die im Rahmen vorhandener Haushaltsansätze finanziert werden können. Diesen Bedarfen sind eventuelle versorgungsrechtliche Minderausgaben gegenüberzustellen, da die Rehabilitationsmaßnahmen zur Vermeidung einer Dienstunfähigkeit beitragen.

Die Anpassung des § 80a Absatz 1 LBG erfolgt kostenneutral, da es sich um eine klarstellende Ergänzung handelt. Die Beibehaltung der bisherigen Fassung des Absatzes 1 würde im Licht der aktuellen Rechtsprechung zu Mehrkosten führen.

Die Anpassungen hinsichtlich einzelner Ämter im Polizeivollzugsdienst erfolgen kostenneutral. In Summe entstehen keine Mehr- oder Minderausgaben.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

In Bezug auf § 80a LBG wird der Kreis der Berechtigten durch die zusätzliche Möglichkeit einer Entschädigungszahlung in den beschriebenen Fällen um einen zahlenmäßig sehr begrenzten Personenkreis erweitert. Das Verfahren folgt – bis auf die Einbeziehung der neu einzurichtenden Ombudsstelle – im Wesentlichen dem bewährten Verfahren bei der Antragstellung nach § 80a Absatz 1 LBG. Auswirkungen für Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger sind mit der Neuregelung nicht verbunden. Auch im Übrigen sind erhebliche Auswirkungen oder aufwändige Verwaltungsverfahren nicht zu erwarten, sodass auf die Abschätzung der Bürokratielasten verzichtet werden kann. Der Gesetzentwurf eignet sich daher auch nicht für einen Praxis-Check.

F. Nachhaltigkeits-Check

Die Änderung des § 80a LBG betrifft dienstliche Belange eines begrenzten Personenkreises. Da auch im Übrigen erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht zu erwarten sind, konnte vom Nachhaltigkeits-Check im Ganzen abgesehen werden.

G. Digitaltauglichkeits-Check

Der Digitaltauglichkeits-Check wurde durchgeführt. Das Regelungsvorhaben weist lediglich im Bereich des Artikels 1 Nummer 6 (§ 80a Absatz 5 Satz 2 LBG) Formerfordernisse auf. Die Einräumung der Möglichkeit einer schriftlichen Antragstellung neben der elektronischen Antragstellung ist erforderlich.

H. Sonstige Kosten für Private

Kosten für Private entstehen nicht.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 30. April 2024

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes Baden-Württemberg und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit liegt beim Innenministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landes- beamtengesetzes und weiterer dienst- rechtlicher Vorschriften

Artikel 1

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. März 2024 (GBl. 2024 Nr. 20, S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „behandelt“ die Wörter „; dies gilt auch für Zeiten, in denen nach Erwerb der Laufbahnbefähigung laufbahnentsprechende Tätigkeiten in einem Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten wahrgenommen wurden“ eingefügt.
2. § 40 Absätzen 1 und 2 wird jeweils folgender Satz angefügt:
„Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Beginn des Ruhestands zu stellen.“
3. § 43 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, zur Vermeidung einer drohenden Dienstunfähigkeit an geeigneten und zumutbaren Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen; die zuständige Behörde kann ihnen entsprechende Weisungen erteilen. Der Dienstherr hat die Kosten für Maßnahmen nach Satz 1 oder § 29 Absatz 4 BeamtStG zu tragen, sofern keine anderen Ansprüche bestehen.“
4. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
„Beamtinnen und Beamte können außerdem anlässlich bestimmter Personalmaßnahmen beurteilt werden. Die Landesregierung kann die Voraussetzungen für die Erstellung der Beurteilungen anlässlich bestimmter Personalmaßnahmen durch Rechtsverordnung regeln.“
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:
„Die Beurteilung schließt mit einem Gesamturteil; die Beurteilung während der Probezeit kann mit der Feststellung der Bewährung oder Nichtbewährung schließen.“

- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung für Beamtinnen und Beamte des Landes auch Grundsätze der Beurteilung und des Verfahrens regeln, insbesondere

1. die Zeitabstände der regelmäßigen Beurteilung,
2. den Inhalt der Beurteilung, insbesondere die zu beurteilenden Merkmale und deren Gewichtung zueinander,
3. ein Bewertungssystem für die Beurteilung,
4. den Beurteilungsmaßstab, insbesondere die Festlegung von Richtwerten, und
5. Ausnahmen von der Beurteilungspflicht, insbesondere aufgrund einer Altersgrenze, für bestimmte Statusämter oder aufgrund besonderer persönlicher Umstände der Beamtinnen und Beamten.

(3) Das Innenministerium, das Justizministerium und das Kultusministerium können für bestimmte Berufsgruppen ihres Geschäftsbereichs durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des Absatzes 2 jeweils abweichende Regelungen treffen.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 4 und 5.

5. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Kennzeichnungspflicht“ das Wort „, Erscheinungsbild“ angefügt.

- b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Ministerien können für ihren Geschäftsbereich die Einzelheiten nach § 34 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 BeamtStG hinsichtlich des Erscheinungsbilds der Beamtinnen und Beamten durch Rechtsverordnung bestimmen.“

6. § 80a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 307, des § 331 und des § 794 Absatz 1 der Zivilprozessordnung darf die Erfüllungsübernahme einen Betrag nicht übersteigen, der mit Rücksicht auf die erlittenen immateriellen Schäden angemessen ist.“

- b) Es werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Scheidet in den Fällen des Absatzes 1 die Erlangung eines Vollstreckungstitels über einen Anspruch auf Schmerzensgeld gegen einen Dritten aus, weil der Dritte für den entstandenen Schaden nach den §§ 827, 828 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht verantwortlich ist oder dessen Identität nicht festgestellt werden kann, kann der Dienstherr der Beamtin oder dem Beamten auf Antrag eine eigene Entschädigung für Nichtvermögensschäden gewähren, soweit dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte geboten ist. Der Antrag kann

innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Jahren nach Eintritt des schädigenden Ereignisses schriftlich oder elektronisch bei der nach Absatz 4 Sätze 2 und 3 zuständigen Behörde gestellt werden. Sind die Voraussetzungen nach Satz 1 gegeben, legt die Behörde den Fall mit einer Darstellung des Sachverhalts sowie einem Entscheidungsvorschlag einer beim Innenministerium nach Absatz 6 eingerichteten Ombudsstelle vor. Ausnahmsweise kann eine Vorlage an die Ombudsstelle auch in anderen Fällen eines immateriellen Schadens einer Beamtin oder eines Beamten, den sie oder er wegen eines rechtswidrigen Angriffs in Ausübung des Dienstes oder außerhalb des Dienstes wegen der Eigenschaft als Beamtin oder Beamter erleidet, ohne dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, erfolgen, sofern der Angriff oder dessen Folgen aufgrund der Umstände des Einzelfalls als besonders schwerwiegend einzustufen sind und die Versagung einer Entschädigung vor diesem Hintergrund unbillig erscheint. Sofern die Ombudsstelle in den Fällen des Satzes 1 oder 4 einen Härtefall feststellt, kann die vorlegende Behörde die Entschädigungszahlung in der von der Ombudsstelle festgelegten Höhe gewähren.

(6) Das Innenministerium beruft in die Ombudsstelle ein Mitglied aus seinem Geschäftsbereich, das den Vorsitz innehat, sowie auf Vorschlag des Justizministeriums ein Mitglied aus dessen Geschäftsbereich, das den stellvertretenden Vorsitz innehat. Das Innenministerium beruft in die Ombudsstelle ein Mitglied auf Vorschlag des Kultusministeriums aus dessen Geschäftsbereich sowie ferner je ein Mitglied auf Vorschlag der kommunalen Landesverbände und der Arbeitsgemeinschaft der Vorsitzenden der Hauptpersonalräte. Für jedes Mitglied beruft das Innenministerium nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 ein stellvertretendes Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Ombudsstelle beträgt zwei Jahre und sechs Monate. Eine erneute Berufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied während der laufenden Amtszeit aus, erfolgt eine Nachberufung für die Dauer der restlichen Amtszeit. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Beim Innenministerium wird ferner eine Geschäftsstelle der Ombudsstelle eingerichtet. Sie bereitet die Behandlung der Vorlagen durch die Ombudsstelle vor und unterrichtet nach deren Entscheidung die vorlegende Behörde. Die Sitzungen der Ombudsstelle sind nicht öffentlich. Die Beschäftigten der Geschäftsstelle können an den Sitzungen teilnehmen. Anhörungen finden nicht statt. Die Entscheidungen bedürfen der Mehrheit der Mitglieder der Ombudsstelle.“

7. § 93 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung nach § 80a Absatz 5 kann innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten ab dem [einsetzen:

Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] gestellt werden, wenn das schädigende Ereignis nicht länger als drei Jahre vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] liegt.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für dienstliche Beurteilungen und Beurteilungsbeiträge von Bezirksnotarinnen und Bezirksnotaren, Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern und Amtsanwältinnen und Amtsanwälten, deren Beurteilungszeitraum vor dem erstmaligen Inkrafttreten einer Rechtsverordnung des Justizministeriums nach § 51 Absatz 3 endet, ist die Beurteilungsverordnung in ihrer bis einschließlich [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden. Entsprechendes gilt für dienstliche Beurteilungen und Beurteilungsbeiträge der Lehrkräfte im Schuldienst bis zum erstmaligen Inkrafttreten einer Rechtsverordnung des Kultusministeriums nach § 51 Absatz 3.“

8. In Buchstabe B des Anhangs (Ämter mit leitender Funktion sind die Ämter) werden die Wörter „der Inspekteurin oder des Inspektors der Polizei“ durch die Wörter „der Stabsdirektorin oder des Stabsdirektors im Landespolizeipräsidium“ ersetzt.

9. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GBl. S. 429, 430) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt Besoldungsgruppe B 3 wird nach der Amtsbezeichnung „Präsident des Präsidiums Technik, Logistik, Service der Polizei“ in einer neuen Zeile die Amtsbezeichnung „Stabsdirektor im Landespolizeipräsidium“ eingefügt.
2. Im Abschnitt Besoldungsgruppe B 4 wird die Amtsbezeichnung „Inspekteur der Polizei“ durch folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz ersetzt:

„Landespolizeivizepräsident
als der ständige Vertreter des Landespolizeipräsidenten“.

Artikel 3

Änderung der Beurteilungsverordnung

Die Beurteilungsverordnung vom 16. Dezember 2014 (GBl. S. 778), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. Januar 2024 (GBl. 2024 Nr. 4, S. 12) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nummer 3 werden die Wörter „und Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die Ausbildungsdienst leisten“ gestrichen.
2. In § 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Verpflichtung“ die Wörter „der Beurteilerin oder“ eingefügt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - bb) In Nummer 4 werden die Wörter „Absätze 3 und 4“ durch die Wörter „Absätze 2 bis 4“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Laufbahnverordnung-
Polizeivollzugsdienst

Die Zeilen „Landespolizeidirektorin / Landespolizeidirektor / Landeskriminaldirektorin / Landeskriminaldirektor“ und „Inspektorin der Polizei / Inspekteur der Polizei“ der Anlage (Ämter des Polizeivollzugsdienstes) der Laufbahnverordnung-Polizeivollzugsdienst vom 9. März 2021 (GBl. S. 307), die durch Verordnung vom 22. Februar 2023 (GBl. S. 82) geändert worden ist, werden wie folgt gefasst:

Schutzpolizei	Kriminalpolizei
„Landespolizeidirektorin / Landespolizeidirektor	Landeskriminaldirektorin / Landeskriminaldirektor
Stabsdirektorin / Stabsdirektor im Landespolizeipräsidium	
Landespolizeivizepräsidentin / Landespolizeivizepräsident“.	

Artikel 5

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 oder Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Artikel 1 Nummer 2 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (3) Artikel 3 Nummer 1 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Mit dem Gesetz sollen insbesondere Lücken bei der Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen gegen Dritte nach § 80a LBG geschlossen und eine Ombudsstelle beim Innenministerium eingerichtet werden.

Zudem dient die Gesetzesänderung der Anpassung des Landesbeamtengesetzes an die Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur dienstlichen Beurteilung (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.07.2021 – 2 C 2.21 –). Danach müssen die grundlegenden Vorgaben für die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen wegen ihrer Bedeutung für die nach Maßgabe des Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) zu treffenden Auswahlentscheidungen in Rechtsnormen geregelt werden. Dabei hat der Gesetzgeber das System (Regel- oder Anlassbeurteilungen) sowie die Bildung eines zusammenfassenden Gesamturteils vorzugeben. Weitere Einzelheiten können auf der Grundlage einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Ermächtigung Rechtsverordnungen überlassen bleiben. Diesen Anforderungen soll durch eine Anpassung von § 51 LBG Rechnung getragen werden.

Darüber hinaus hat sich an verschiedenen Stellen im Landesbeamtengesetz sowie in weiteren dienstrechtlichen Vorschriften weiterer Anpassungsbedarf ergeben.

2. Wesentlicher Inhalt

Gemäß § 80a Absatz 1 LBG kann der Dienstherr bei einer Beamtin oder einem Beamten nach einer in Ausübung des Dienstes oder außerhalb des Dienstes wegen der Eigenschaft als Beamtin oder Beamter erlittenen Verletzung die Erfüllung eines titulierten Anspruchs auf Schmerzensgeld übernehmen. Diese Regelung geht jedoch ins Leere, wenn die Erlangung eines entsprechenden Vollstreckungstitels durch die Beamtin oder den Beamten wegen fehlender zivilrechtlicher Verantwortlichkeit der Schädigerin oder des Schädigers nicht möglich ist oder die Schädigerin oder der Schädiger nicht identifiziert werden kann.

Aus Gründen der Fürsorge des Dienstherrn soll Beamtinnen und Beamten, wenn sie in Ausübung des Dienstes oder außerhalb des Dienstes wegen der Eigenschaft als Beamtin oder Beamter einen immateriellen Schaden erleiden und fristgemäß einen entsprechenden Antrag stellen, in diesen Fällen im Einzelfall zur Vermeidung einer unbilligen Härte eine Entschädigung durch den Dienstherrn gezahlt werden können. Für die Entscheidung über die Zahlung einer Entschädigung und deren Höhe soll eine Ombudsstelle beim Innenministerium eingerichtet werden, der diese Fälle von der nach § 80a Absatz 4 Sätze 2 und 3 LBG für die Antragstellung zuständigen Behörde vorgelegt werden. Die zuständige Behörde kann in Ausnahmefällen auch andere Sachverhalte der Ombudsstelle vorlegen, in denen die Voraussetzungen der Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen nicht vorliegen, sofern der Angriff oder dessen Folgen aufgrund der Umstände des Einzelfalles als besonders gravierend einzustufen sind und die Versagung einer Entschädigung vor diesem Hintergrund unbillig erscheint. Durch diese Erweiterungen werden Lücken bei der Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen gegen Dritte nach § 80a LBG geschlossen.

Weiterhin wird § 80a Absatz 1 LBG aufgrund aktueller verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung angepasst. Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass in den Fällen des § 794 Absatz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) die Erfüllungsübernahme einen Betrag, der mit Rücksicht auf die erlittenen immateriellen Schäden angemessen ist, nicht übersteigen darf.

Weiterhin sieht das Änderungsgesetz vor, in § 51 LBG ausdrücklich anzuordnen, dass die dienstliche Beurteilung mit einem Gesamturteil schließt. Weiterhin wird die in § 51 LBG bereits enthaltene Verordnungsermächtigung für die Landesregierung konkretisiert, um den von dem Bundesverwaltungsgericht formulierten

Anforderungen an deren Bestimmtheit nachzukommen (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.07.2021 – 2 C 2.21 –, Rn. 35). Daneben soll dem Innenministerium, dem Justizministerium und dem Kultusministerium die Möglichkeit eröffnet werden, für ihren Geschäftsbereich von der Rechtsverordnung der Landesregierung abweichende Regelungen per Rechtsverordnung zu treffen. Im Geschäftsbereich des Innenministeriums ist dies insbesondere für die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten erforderlich, im Geschäftsbereich des Justizministeriums für die Bezirksnotarinnen und Bezirksnotare, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälte und im Geschäftsbereich des Kultusministeriums für die Lehrkräfte im Schuldienst. Bislang ist das Beurteilungswesen für diese Berufsgruppen aufgrund der Eigenart der jeweiligen Tätigkeiten in wesentlichen Teilen abweichend vom Beurteilungswesen der übrigen Landesbeamtinnen und Landesbeamten in Verwaltungsvorschriften geregelt. Dies ist nach der genannten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aber nur noch für eine Übergangszeit zulässig.

Zeiten, in denen Tätigkeiten in einem Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten nach dem Soldatengesetz wahrgenommen wurden, sollen künftig wie Zeiten in einem Beamtenverhältnis bei einem (anderen) Dienstherrn behandelt werden (§ 23 Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2 LBG). Wie beim Antrag nach § 39 LBG auf Hinausschiebung der Altersgrenze soll künftig auch für den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand nach § 40 LBG eine Antragsfrist von sechs Monaten gelten (§ 40 Absatz 1 und 2 LBG). In Anlehnung an die Vorschrift des Bundes sowie an die Vorschriften anderer Länder soll die Verpflichtung zur Teilnahme an Rehabilitationsmaßnahmen auch in Baden-Württemberg auf die Vermeidung einer drohenden Dienstunfähigkeit ausgeweitet werden. Die Kosten hierfür sowie für Rehabilitationsmaßnahmen zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit nach § 29 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) soll der Dienstherr tragen, sofern keine anderen Ansprüche bestehen (§ 43 Absatz 5 LBG). Die neue Regelung in § 55 Absatz 6 LBG ermächtigt die Ministerien, für die Beamtinnen und Beamten ihres jeweiligen Geschäftsbereichs die Einzelheiten nach § 34 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 BeamtStG hinsichtlich des Erscheinungsbildes der Beamtinnen und Beamten durch Rechtsverordnung zu regeln.

Durch Anpassungen in der Landesbesoldungsordnung B (Anlage 2 zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg), des Anhangs zu § 8 Absatz 1 LBG sowie der Anlage zu § 2 Absatz 3 der Laufbahnverordnung-Polizeivollzugsdienst wird das Amt des Inspektors der Polizei abgeschafft. Gleichzeitig wird das Amt der Landespolizeivizepräsidentin bzw. des Landespolizeivizepräsidenten als ständige Vertretung der Landespolizeipräsidentin bzw. des Landespolizeipräsidenten eingerichtet. Im Zusammenhang mit der Neustrukturierung des Landespolizeipräsidiums und der Einrichtung des Stabs im Landespolizeipräsidium wird für dessen Leitung das Amt mit der Amtsbezeichnung Stabsdirektorin bzw. Stabsdirektor im Landespolizeipräsidium geschaffen.

3. Alternativen

Im Hinblick auf die Änderung des § 80a LBG käme alternativ eine Beibehaltung der bisherigen Regelungen in Betracht. Die Änderung des § 51 LBG ist aufgrund der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erforderlich, sodass keine Alternativen bestehen.

4. Finanzielle Auswirkungen

Für das Land ist durch die Erweiterungen des § 80a LBG mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand von rund 10 800 Euro an zusätzlichen Kosten für die zu gewährenden Leistungen im Polizeibereich sowie zudem mit jährlichen Personalkosten für die Bearbeitung dieser Fälle in Höhe von rund 6 700 Euro im Bereich der nach § 80a Absatz 4 Sätze 2 und 3 LBG zuständigen Behörden sowie rund 7 700 Euro im Bereich der Geschäftsstelle der Ombudsstelle zu rechnen; ferner sind Sachkosten im Bereich der Ombudsstelle in Höhe von rund 1 200 Euro in Ansatz zu bringen. Mit Blick auf die steigende Tendenz der Fälle von Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte ist eine weitere, derzeit nicht näher zu beziffernde Steigerung nicht auszuschließen. Die Kosten werden im Rahmen vor-

handener Mittel des Einzelplans 03 Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen geleistet.

Hierbei handelt es sich um eine Schätzung, da die anfallenden Kosten von mehreren, nur schwer prognostizierbaren Faktoren abhängen. Retrospektiv wurde in Orientierung an den Geschädigtenzahlen der Vergangenheit im Polizeibereich hochgerechnet bzw. abgeschätzt, mit wie vielen Geschädigten des um die Absätze 5 und 6 erweiterten § 80a LBG in Bezug auf Polizeibeamtinnen und -beamte künftig voraussichtlich zu rechnen sein wird.

Als Ausgangspunkt für die Kostenschätzung dient ein aus den bisher auf Polizeibeamtinnen und -beamte entfallenden, abschließend bearbeiteten Fällen des § 80a LBG errechneter Durchschnittswert der angefallenen Kosten in Höhe von rund 1 200 Euro pro Fall. Insgesamt wurden seit Einführung des § 80a LBG im Dezember 2018 bis zum letzten erfassten Stichtag am 31. März 2023 in Bezug auf Polizeibeamtinnen und -beamte 471 Fälle mit Entschädigungszahlungen in Höhe von insgesamt 562 879,39 Euro abschließend bearbeitet.

Die zur Bearbeitung der bisherigen auf Polizeibeamtinnen und -beamte entfallenden Fälle des § 80a LBG angefallenen Personalkosten betragen pro Fall durchschnittlich rund 746 Euro. Eine Abfrage bei den die Fälle nach § 80a LBG bearbeitenden Dienststellen und Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes ergab, dass pro Fallbearbeitung durchschnittlich 2,07 Stunden im höheren Dienst und 7,14 Stunden im gehobenen Dienst bzw. für Tarifbeschäftigte angefallen sind. Aus der Verwaltungsvorschrift Kostenfestlegung ergibt sich ein Wert von 95 Euro als Stundensatz für den höheren Dienst und ein Wert von 77 Euro als Stundensatz für den gehobenen Dienst bzw. für Tarifbeschäftigte. Damit errechnen sich für die Bearbeitung eines Falles durchschnittliche Personalkosten in Höhe von 196,54 Euro im höheren Dienst und in Höhe von 549,51 Euro im gehobenen Dienst bzw. für Tarifbeschäftigte, insgesamt also in Höhe von rund 746 Euro.

Ausgehend von diesen durchschnittlichen Kostenpositionen pro Fall werden bezüglich der Erweiterungen des § 80a LBG schätzungsweise folgende Kosten prognostiziert:

Fälle, in denen die Täterinnen und Täter delikts- oder schuldunfähig sind (§ 80a Absatz 5 Satz 1 Alternative 1 LBG)

Als Ausgangspunkt für die Kostenschätzung dieser Fallkategorie dienen die mithilfe der POLAS-Discoverer-Recherche durch das Landeskriminalamt Baden-Württemberg bzgl. des Deliktsbereichs „Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte des Landes Baden-Württemberg“ erhobenen Fallzahlen.

Nachfolgende Tabelle zeigt die zahlenmäßige Entwicklung der delikts- oder schuldunfähigen Täter in Bezug auf Polizeibeamtinnen und -beamte:

Jahr	Fallzahl
2018	72
2019	99
2020	92
2021	87
2022	39

Das Datenfeld „Entscheidung Justiz“ wird regelmäßig erst nach einer justiziellen Beurteilung retrograd erfasst. Erfahrungsgemäß erfolgt diese Dateneingabe nicht bei jedem erfassten Fall, sodass die vorliegende Auflistung nicht als abschließend betrachtet werden kann, weshalb ein Aufschlag in Höhe von 15 Prozent berücksichtigt wurde. Ausgehend vom arithmetischen Mittel der Fallzahlen der letzten fünf Jahre (in 2022 39 Fälle, in 2021 87 Fälle, in 2020 92 Fälle, in 2019 99 Fälle, in 2018 72 Fälle) wird in der Gesamtschau danach mit rund 90 Fällen pro Jahr gerechnet, die unter Zugrundelegung der oben errechneten durchschnittlichen Kostenpositionen pro Fall Kosten in Höhe von rund 108 000 Euro sowie Personalkosten in Höhe von rund 67 000 Euro verursachen würden.

Wie der Blick auf die Entwicklung der Fallzahlen unter der Rubrik „Gewalt gegen Polizeibeamte“ der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) einerseits und der Fallzahlen bei der Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen nach § 80a LBG andererseits zeigt, werden tatsächlich jedoch nur in rund 2,5 Prozent der Gesamtzahl der Fälle tätlicher Angriffe auf Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte Anträge auf Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen gestellt (Näheres hierzu unten). Die Gründe hierfür sind nicht bekannt. Angesichts der in Deutschland eher geringen Höhe gerichtlich zugesprochener Schmerzensgeldbeträge sowie der Tatsache, dass schwerere Verletzungen von Polizeibeamtinnen und -beamten durch Rechtsbrecher glücklicherweise nach wie vor die Ausnahme bilden, dürfte es sich allerdings zumindest bei einem nicht unbedeutenden Teil der Fälle, in denen keine Antragstellung erfolgt, um Fälle handeln, in denen angesichts der Geringfügigkeit der Verletzung bzw. einer allenfalls in sehr geringer Höhe zu erwartenden Zahlung von der Betreibung eines entsprechenden Verfahrens Abstand genommen wird. Da bei Angriffen schuldunfähiger Täterinnen und Täter mit Blick auf deren psychischen Ausnahmezustand die Verletzungsfolgen tendenziell höher sind als bei sonstigen Angriffen, dürfte hier jedoch mit einer deutlich mehr als zweiprozentigen Antragsquote zu rechnen sein. Bringt man in der Folge geschätzte 10 Prozent in Ansatz, ist mit einem jährlichen Mehrbedarf von rund 17 500 Euro (10 800 Euro für Entschädigungszahlungen sowie 6 700 Euro Personalkosten) zu rechnen.

Fälle, in denen die Identität der Täterinnen oder Täter nicht festgestellt werden kann (§ 80a Absatz 5 Satz 1 Alternative 2 LBG)

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der PKS. Die in der PKS erfasste Aufklärungsquote (d. h. mindestens eine Tatverdächtige oder ein Tatverdächtiger pro Tat ermittelt) aller im Jahr 2022 registrierten 5 110 Fälle von Gewalt gegen Landespolizeibeamtinnen und -beamte lag bei 99,1 Prozent. Dies entspricht 45 nicht aufgeklärten einschlägigen Fällen im Jahr 2022. Es wird daher insoweit lediglich mit einem vergleichsweise geringen Mehraufwand gerechnet.

Bei der PKS handelt es sich um eine reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

In der PKS werden Angriffe, denen Angehörige der Polizei zum Opfer fallen und die in Bezug zu deren Beruf stehen, unter dem Oberbegriff „Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte“ zusammengefasst. Eine Auswertung nach Opfertypen, wie hier der Angehörigen der Landespolizei, ist in der PKS ausschließlich im Bereich der Opferdelikte möglich. Opferdelikte sind vor allem Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, Freiheit und sexuelle Selbstbestimmung.

Bei den in der PKS erfassten Opfern ist zu berücksichtigen, dass diese keiner Echtzählung unterliegen. Demnach werden Personen mehrfach als Opfer in der PKS erfasst, wenn sie innerhalb eines Berichtsjahres mehrfach Opfer einer strafbaren Handlung geworden sind. Die Anzahl der Personen, die Opfer einer Straftat wurden, kann so höher liegen als die Anzahl der Straftaten, da zu einem Fall auch mehrere Opfer erfasst sein können.

Die Anzahl der Opfer von Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte des Landes Baden-Württemberg hat sich, differenziert nach den Deliktsbereichen Bedrohung¹, Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte, in den Jahren 2018 bis 2022 wie folgt entwickelt:

¹ Bei der einschlägigen Entwicklung ist die Verschärfung des § 241 StGB zu berücksichtigen, die im Zuge der Umsetzung des Gesetzes zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität am 3. April 2021 in Kraft getreten ist und bereits Auswirkungen auf die PKS-Zahlen für das Jahr 2021 hat. Vor der Gesetzesverschärfung war wesentlich, dass mit einem Verbrechen gegen die Person gedroht wurde. Seit April 2021 ist bereits die Drohung mit einer rechtswidrigen Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen eine Sache von bedeutendem Wert unter Strafe gestellt. Zudem wurde eine Strafverschärfung für öffentliche Drohungen, Drohungen auf Versammlungen oder durch Verbreiten eines Inhalts aufgenommen.

Anzahl der Opfer von Gewalt gegen Landespolizeibeamtinnen und -beamte in Baden-Württemberg	2018	2019	2020	2021	2022
Opfer gesamt	10.065	10.465	10.970	11.082	11.844
– davon Bedrohungen	406	561	471	803	972
– davon Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	3.801	3.992	4.310	4.351	4.749
– davon tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte	4.452	4.897	5.044	4.848	5.312

Im Jahr 2022 sind – die Opfer von Bedrohungen (972 Opfer) und tätlichen Angriffen (§ 80a Absatz 1 LBG; 5 312 Opfer) ausgenommen – 5 560 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten des Landes Baden-Württemberg als Opfer eines Opferdelikts erfasst worden.

Einer Umfrage beim Kultus-, Justiz- und Sozialministerium zufolge haben nach deren Kenntnisstand die hier in Rede stehenden Fallkonstellationen im jeweiligen Ressortbereich keine praktische Relevanz; es wird daher davon ausgegangen, dass außerhalb des Polizeibereichs keine nennenswerten zusätzlichen Kosten entstehen werden. Sofern Zahlungen zu leisten sind, können auch diese im Rahmen vorhandener Mittelansätze in den jeweiligen Einzelplänen gedeckt werden.

Kosten der Ombudsstelle

Der Anspruch auf Ersatz der Auslagen der Mitglieder der Ombudsstelle orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen und Kommissionen in der Landesverwaltung (VwV Beiratsentschädigungen) vom 1. Juli 2016 (GABl. S. 524). In Beiräten bei obersten Landesbehörden können danach als Sitzungsvergütung bis zu 33 Euro je Sitzungstag gewährt werden. Soweit seitens der Mitglieder kein Anspruch auf Reisekostenvergütung besteht, kann ihnen diese in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes gewährt werden.

Voraussichtlich werden drei Sitzungen pro Jahr für die Befassung mit den vorgelegten Fällen ausreichend sein. Die Härtefallkommission des Justizministeriums führt zur Befassung mit ca. 200 Fällen ca. 7 Sitzungen pro Jahr durch. Es ist pro Sitzung daher die Befassung mit ca. 30 Fällen möglich. Wie oben dargelegt, ist pro Jahr mit einer niedrigen zweistelligen Anzahl von für die Ombudsstelle relevanten Fällen zu rechnen. Weniger Sitzungen pro Jahr durchzuführen, wäre unter Umständen zwar möglich, würde aber zu unzumutbar langen Wartezeiten für die Betroffenen führen.

Die Ombudsstelle soll aus fünf Mitgliedern bestehen. Bei drei Sitzungen würden bei einem Satz von 33 Euro demnach knapp 500 Euro Kosten für die Sitzungsvergütung entstehen. Diese Kosten reduzieren sich, soweit Landesbedienstete als Mitglieder bestellt werden, da für diese gemäß VwV Beiratsentschädigungen grundsätzlich keine Sitzungsvergütungen gewährt werden können. Die gegebenenfalls zusätzlich entstehenden Reisekosten können stark variieren und daher nicht valide eingeschätzt werden. Es wurde hieran anknüpfend ein grob geschätzter Gesamtaufwand an Sachkosten von rund 1 200 Euro in Ansatz gebracht.

Zur Vorbereitung der Behandlung der Vorlagen durch die Ombudsstelle und anschließenden Unterrichtung der vorlegenden Behörde über die Entscheidung wird beim Innenministerium eine Geschäftsstelle der Ombudsstelle eingerichtet. Die Erfahrungen des Justizministeriums zeigen, dass ein Großteil der Arbeit der dortigen Geschäftsstelle der Härtefallkommission auf das Filtern der Eingänge entfällt. Die Härtefallkommission hat 2022 hinsichtlich 503 Eingaben eine Entscheidung getroffen, wobei ein Teil davon bereits in den Vorjahren eingereicht worden war. In 295 dieser Fälle wurde eine Befassung aus zwingenden rechtlichen Gründen abgelehnt. Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission wird von einem Referenten oder einer Referentin im höheren Dienst geleitet und besteht je nach Fallaufkommen aus drei bis vier Sachbearbeitenden im gehobenen Dienst und Tarifbe-

reich. Da die Fälle gemäß dem künftigen Absatz 5 durch die Behörden mit einer Darstellung des Sachverhalts sowie einem Entscheidungsvorschlag und nur dann vorgelegt werden sollen, wenn die Behörde die Voraussetzungen für eine Entschädigungszahlung nach Satz 1 für gegeben erachtet, entfällt eine umfangreiche Filterfunktion innerhalb der Geschäftsstelle der Ombudsstelle. Hiervon ausgehend werden ca. 100 Arbeitsstunden pro Jahr (= 1 anteiliges VZÄ gehobener Dienst) für die Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsstelle als ausreichend erachtet.

Die Anpassung des § 80a Absatz 1 LBG erfolgt kostenneutral, da es sich um eine klarstellende Ergänzung handelt. Die Beibehaltung der bisherigen Fassung des Absatzes 1 würde im Licht der aktuellen Rechtsprechung zu Mehrkosten führen.

Im Übrigen könnten sich finanzielle Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte allenfalls im Hinblick auf die beabsichtigte Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Übernahme der Kosten bei verpflichtender Teilnahme an Rehabilitationsmaßnahmen ergeben (§ 43 Absatz 5 LBG). Allerdings dürfte die Auffangvorschrift nur wenige Einzelfälle im Jahr betreffen. Gerechnet wird lediglich mit Mehrausgaben im unteren bis mittleren fünfstelligen Bereich, die im Rahmen vorhandener Haushaltsansätze finanziert werden können. Diesen Bedarfen sind eventuelle versorgungsrechtliche Minderausgaben gegenüberzustellen, da die Rehabilitationsmaßnahmen zur Vermeidung einer Dienstunfähigkeit beitragen.

Die Anpassungen hinsichtlich einzelner Ämter im Polizeivollzugsdienst erfolgen kostenneutral. In Summe entstehen keine Mehr- oder Minderausgaben.

5. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

In Bezug auf § 80a LBG wird der Kreis der Berechtigten durch die zusätzliche Möglichkeit einer Entschädigungszahlung in den beschriebenen Fällen um einen zahlenmäßig sehr begrenzten Personenkreis erweitert. Das Verfahren folgt – bis auf die Einbeziehung der neu einzurichtenden Ombudsstelle – im Wesentlichen dem bewährten Verfahren bei der Antragstellung nach § 80a Absatz 1 LBG. Auswirkungen für Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger sind mit der Neuregelung nicht verbunden. Auch im Übrigen sind erhebliche Auswirkungen oder aufwändige Verwaltungsverfahren nicht zu erwarten, sodass auf die Abschätzung der Bürokratielasten verzichtet werden kann. Der Gesetzentwurf eignet sich daher auch nicht für einen Praxis-Check.

6. Nachhaltigkeits- und Digitaltauglichkeits-Check

Der Digitaltauglichkeits-Check nach Nummer 5.4.2 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen) wurde durchgeführt. Das Regelungsvorhaben weist lediglich im Bereich des Artikels 1 Nummer 6 (§ 80a Absatz 5 Satz 2 LBG) Formerfordernisse auf. Die Einräumung der Möglichkeit einer schriftlichen Antragstellung neben der elektronischen Antragstellung ist erforderlich. Durch die schriftliche Antragstellung wird das Verfahren auch Antragsberechtigten, die nicht über die Möglichkeit der elektronischen Antragstellung verfügen oder für die diese mit erheblichen Erschwernissen verbunden wäre, zugänglich gemacht. Im Übrigen folgt die Regelung über die Form der Antragstellung („schriftlich oder elektronisch“) der bestehenden Regelung nach § 80a Absatz 4 LBG i. V. m. § 80a Absatz 1 LBG.

Die Änderung des § 80a LBG betrifft dienstliche Belange eines begrenzten Personenkreises. Damit sind durch die Gesetzesänderung insgesamt offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse zu erwarten. Vom Nachhaltigkeits-Check nach Nummer 4.4.4 VwV Regelungen konnte daher abgesehen werden.

7. Sonstige Kosten für Private

Die Änderung bewirkt keine Kosten für die Wirtschaft und für Bürgerinnen und Bürger.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 23 Absatz 5 Satz 1)

Nach § 23 Absatz 5 Satz 1 LBG werden Zeiten in einem Kirchenbeamtenverhältnis, einem Dienstordnungsverhältnis oder in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis bei einem kommunalen Bundes- oder Landesverband wie Zeiten in einem Beamtenverhältnis bei einem (anderen) Dienstherrn behandelt. Mit der beabsichtigten Regelung in Halbsatz 2 soll dies künftig auch für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten nach dem Soldatengesetz gelten. Über § 19 Absatz 5 Satz 4 LBG besteht somit für diese auch die Möglichkeit einer Abkürzung der Probezeit. Im Hinblick auf den Fachkräftemangel in der Verwaltung, insbesondere im ärztlichen und technischen Dienst, erscheint eine Ausdehnung auf diese Dienstverhältnisse angemessen.

Zu Nummer 2 (§ 40 Absatz 1 und 2)

Die Antragsfrist wird – vergleichbar mit der Regelung bei der Hinausschiebung der Altersgrenze in § 39 LBG – aufgenommen, um den Personalverwaltungen eine verbindliche Personalplanung zu ermöglichen. Bei der Frist handelt es sich um keine Ausschlussfrist. Vielmehr steht es den personalverwaltenden Stellen nach pflichtgemäßem Ermessen frei, auch nicht fristgerechte Anträge entgegenzunehmen und zu bescheiden (vgl. Müller/Beck/Danner/Gehlhaar/Heinz, Beamtenrecht in Baden-Württemberg, § 39, Rn. 2).

Zu Nummer 3 (§ 43)

Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, sind nach § 29 Absatz 4 BeamtStG verpflichtet, sich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit zu unterziehen; die zuständige Behörde kann ihnen entsprechende Weisungen erteilen. Mit der Regelung im neuen Absatz 5 Satz 1 soll in Anlehnung an die Vorschrift des Bundes in § 46 Absatz 4 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) sowie an die Vorschriften anderer Länder die Verpflichtung zur Teilnahme an Rehabilitationsmaßnahmen auch in Baden-Württemberg auf die Vermeidung einer drohenden Dienstunfähigkeit ausgeweitet werden.

Zudem soll im neuen Satz 2 eine ausdrückliche Rechtsgrundlage zur Übernahme der Kosten durch Rehabilitationsmaßnahmen geschaffen werden. Bislang beteiligt sich der Dienstherr zum einen an den Kosten einer entsprechenden Heilbehandlung durch den Gehaltsbetrag, der in den laufenden Bezügen für eine anteilige Eigenvorsorge enthalten ist, und ergänzend durch die Beihilfe (§ 1 Absatz 1 der Beihilfeverordnung), bzw. durch die Heilfürsorge (§ 14 der Heilfürsorgeverordnung). Zum anderen kann er nach Prüfung der Umstände im Einzelfall aufgrund seiner allgemeinen Fürsorgepflicht gegenüber den Beamtinnen und Beamten (§ 45 BeamtStG) Kosten einer geeigneten und zumutbaren Rehabilitationsmaßnahme übernehmen, die nicht bereits anderweitig gedeckt sind. Auch in Zukunft soll eine Kostentragungspflicht nur für die Fälle gelten, in denen keine anderen Ansprüche bestehen (vgl. VGH München, Beschluss vom 14. November 2014 – 14 C 12.2695 –, juris Rn. 14). Es handelt sich damit um eine Auffangvorschrift für solche Rehabilitationsmaßnahmen, die nicht beihilfefähig sind oder von der privaten Krankenversicherung nicht übernommen werden. Dabei werden Leistungsansprüche nicht auf den Dienstherrn verlagert, sondern die bisherigen Leistungen um die Kostentragung des Dienstherrn ergänzt, sofern keine anderen Ansprüche bestehen. Bestehen andere Ansprüche, treffen den Dienstherrn weder eine Kostentrags- noch eine Erstattungspflicht.

Zu Nummer 4 (§ 51)

Zu Buchstabe a (§ 51 Absatz 1 Sätze 2 und 3)

Der neue Satz 2 regelt nunmehr ausdrücklich, dass Beamtinnen und Beamte anlässlich bestimmter Personalmaßnahmen beurteilt werden können (Anlassbeurteilungen). Satz 3, der den bisherigen Satz 2 aufgreift, wird konkretisiert.

Zu Buchstabe b (§ 51 Absatz 1 Satz 4)

Der neue Satz 4 bestimmt, dass die Beurteilung grundsätzlich mit einem Gesamturteil zu schließen hat. Dies trägt der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Rechnung. Danach muss der Gesetzgeber die für die Verwirklichung des grundrechtsgleichen Rechts aus Artikel 33 Absatz 2 GG wesentlichen Regelungen selbst treffen und darf sie nicht dem Handeln und der Entscheidungsmacht der Exekutive überlassen. Da der Vergleich der Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen einer nach Maßgabe des Artikel 33 Absatz 2 GG zu treffenden Auswahlentscheidung in erster Linie anhand dienstlicher Beurteilungen zu erfolgen habe, sei der Gesetzgeber verpflichtet, die wesentlichen Vorgaben für die Erstellung dieser Beurteilungen selbst zu regeln (BVerwG, Beschluss vom 17.09.2020 – 2 C 2.20 –, Rn. 16; BVerwG, Urteil vom 07.07.2021 – 2 C 2.21 –, Rn. 32 f.). Wesentlich in diesem Sinne seien die Entscheidung über das Beurteilungssystem (Regelbeurteilungen oder bloße Anlassbeurteilungen) und die Vorgabe der Bildung des abschließenden Gesamturteils unter Würdigung aller Einzelmerkmale (BVerwG, Urteil vom 07.07.2021 – 2 C 2.21 –, Rn. 34; BVerwG, Urteil vom 09.09.2021 – 2 A 3.20 –, Rn. 14). Bislang ist die Bildung eines Gesamturteils jedoch lediglich in § 5 Absatz 1 Satz 2 der Beurteilungsverordnung (BeurtVO) normiert. Durch die Übernahme der Vorgabe zur Bildung eines Gesamturteils in § 51 Absatz 1 LBG wird die Anforderung der Rechtsprechung erfüllt. Eine Ausnahme wird für Beurteilungen während der Probezeit vorgesehen. Hier kann die Beurteilung mit der Feststellung der Bewährung oder Nichtbewährung schließen.

Zu Buchstabe c (§ 51 Absätze 2 und 3)

Mit dem neu eingefügten Absatz 2 wird die bislang in § 51 Absatz 1 Satz 3 enthaltene Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung konkreter gefasst. Damit wird der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Anforderung an die Bestimmtheit von Rechtsverordnungen Rechnung getragen (BVerfG, Beschluss vom 21.04.2015 – 2 BvR 1322/12 – und – 2 BvR 1989/12 –, Rn. 54 ff.; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 07.07.2021 – 2 C 2.21 –, Rn. 35). Die Bereiche, die in der Rechtsverordnung der Landesregierung näher ausgestaltet werden können, werden beispielhaft angeführt, damit vorauszusehen ist, in welchen Fällen und mit welcher Tendenz von ihr Gebrauch gemacht werden wird und welchen Inhalt die aufgrund der Ermächtigung erlassenen Verordnungen haben können. Auch in Zukunft müssen jedoch nur die Grundsätze der Beurteilung und des Beurteilungsverfahrens in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Einzelheiten und Abweichungsmöglichkeiten für die obersten Dienstbehörden können wie bisher in Verwaltungsvorschriften geregelt bleiben. Dies steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Danach ist die Regelung von Einzelheiten des Beurteilungswesens in Verwaltungsvorschriften bei Vorliegen einer im Übrigen hinreichend bestimmten normativen Rechtsgrundlage zulässig (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 17.09.2020 – 2 C 2.20 –, Rn. 18). Diese Rechtsprechung hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 7. Juli 2021 nicht aufgeben, sondern ausdrücklich unter Verweis auf die dementsprechend ausgestalteten Regelungen in Nordrhein-Westfalen nochmals bestätigt (BVerwG, Urteil vom 07.07.2021 – 2 C 2.21 –, Rn. 37). Einer gesetzlichen Ermächtigung zum Erlass der Verwaltungsvorschriften bedarf es dabei nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 17.09.2020 a. a. O.).

Mit Absatz 3 sollen dem Innenministerium, dem Justizministerium und dem Kultusministerium von der Rechtsverordnung der Landesregierung abweichende Regelungen für die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs ermöglicht

werden. Diesen Ressorts steht damit auch die Möglichkeit offen, jeweils eine völlig eigenständige Beurteilungsverordnung zu erlassen. Werden keine abweichenden Regelungen getroffen, bleibt es bei der Anwendbarkeit der Rechtsverordnung der Landesregierung. Hintergrund der Abweichungsmöglichkeit sind die im Vergleich zu den übrigen Ministerien teilweise stark abweichenden Strukturen und Tätigkeiten in den Geschäftsbereichen des Innenministeriums, des Justizministeriums und des Kultusministeriums. Insbesondere die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, die Bezirksnotarinnen und Bezirksnotare, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und Amtsanwältinnen und Amtsanwälte sowie die Lehrkräfte im Schuldienst üben Tätigkeiten aus, die sich deutlich von denen der anderen Landesbeamtinnen und Landesbeamten unterscheiden. Angesichts dessen sind diese Berufsgruppen bislang in wesentlichen Teilen vom Anwendungsbereich der Beurteilungsverordnung ausgenommen und das Beurteilungswesen für diese Berufsgruppen ist in gesonderten Verwaltungsvorschriften teils erheblich abweichend ausgestaltet. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Juli 2021 (- 2 C 2.21 -) ist dies jedoch nur für eine Übergangszeit zulässig. Zukünftig müssen jedenfalls die Grundsätze der Beurteilung und des Verfahrens in Rechtsverordnungen geregelt werden. Die abweichenden Regelungen müssen insbesondere die Maßgabe des Absatzes 2 beachten.

Zu Buchstabe d (§ 51 Absätze 4 und 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Nummer 5 (§ 55)

Der neue Absatz 6 ermächtigt die Ministerien, für die Beamtinnen und Beamten ihres jeweiligen Geschäftsbereichs die Einzelheiten von Einschränkungen oder Untersagungen einzelner Erscheinungsmerkmale nach § 34 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 BeamtStG durch Rechtsverordnung zu regeln. Diese Verordnungsermächtigung ist inhaltlich vergleichbar zu der Regelung des § 61 Absatz 2 Satz 5 BBG für die Beamtinnen und Beamten des Bundes. Durch Verordnung können alle von § 34 Absatz 2 BeamtStG umfassten Aspekte des Erscheinungsbilds näher bestimmt werden. Die Bestimmung von Inhalt, Zweck und Ausmaß der Verordnungsermächtigung ergeben sich aus dem Bezug zu § 34 Absatz 2 BeamtStG, der die wesentlichen Anforderungen an das Erscheinungsbild von Beamtinnen und Beamten sowie die Möglichkeit zur weiteren Bestimmung durch den Dienstherrn regelt.

Zu Nummer 6 (§ 80a)

Zu Buchstabe a (§ 80a Absatz 1)

In einer vor Kurzem ergangenen Entscheidung wurde vom Verwaltungsgerichtshof unter Hinweis auf Formulierungen im Gesetzestext, die vor dem Hintergrund der Gesetzeshistorie als unklar einzustufen seien, festgestellt, dass es grundsätzlich nicht möglich ist, in den Fällen des § 80a LBG eine Angemessenheitsprüfung der Höhe des titulierten Betrags als Aspekt bei der Ermessensbetätigung einfließen zu lassen (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 22.11.2023 - 4 S 362/23 -). Zur Vermeidung von Missbräuchen bei Anerkenntnisurteilen nach § 307 ZPO, bei Versäumnisurteilen nach § 331 ZPO und bei den Vollstreckungstiteln des § 794 Absatz 1 ZPO soll daher eine klarstellende Ergänzung des Absatzes 1 erfolgen, auf deren Grundlage in den Fällen des § 307, des § 331 und des § 794 Absatz 1 ZPO die Erfüllungsübernahme einen Betrag, der mit Rücksicht auf die erlittenen immateriellen Schäden angemessen ist, nicht übersteigen darf. Dies sind insbesondere Vollstreckungstitel, die in einem Verfahren ohne nähere inhaltliche gerichtliche Prüfung erwirkt wurden, wie beispielsweise Anerkenntnis- oder Versäumnisurteile, Vollstreckungsbescheide oder anwaltliche Vergleiche.

Zu Buchstabe b (§ 80a Absätze 5 und 6)

Mit den neuen Absätzen 5 und 6 wird die bisherige Regelung des § 80a LBG um zusätzliche Fallkonstellationen erweitert, um Lücken bei der Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen zu schließen und so unbillige Härten zu vermeiden: In Fällen, in denen ein Titel wegen der fehlenden zivilrechtlichen Verantwortlichkeit oder der fehlenden Möglichkeit der Identitätsfeststellung der Schädigerin oder des Schädigers nicht erwirkt werden kann und die Regelung des § 80a Absatz 1 LBG folglich ins Leere geht, kann im Einzelfall eine angemessene Entschädigung durch den Dienstherrn erfolgen.

Für die Entscheidung über die Zahlung einer Entschädigung und deren Höhe soll eine Ombudsstelle beim Innenministerium eingerichtet werden, der diese Fälle von der nach § 80a Absatz 4 Satz 2 LBG zuständigen Behörde vorgelegt werden. Die Schaffung einer quasi neutralen Instanz in Gestalt einer Ombudsstelle und deren Einbindung in die Entscheidungsfindung ist allein schon deshalb erforderlich, weil – anders als in den Fällen der Erfüllungsübernahme nach Absatz 1 – ein vollstreckbarer Titel als Anknüpfungspunkt für die Höhe des Erstattungsbetrages nicht existiert. Die Ombudsstelle tritt somit in diesen Fällen gewissermaßen an die Stelle des das Schmerzensgeld zuerkennenden Gerichts. Den Hauptanknüpfungspunkt für die Höhe der zugesprochenen Beträge werden in der Folge auch hier die Verletzungsfolgen unter Heranziehung vergleichbarer gerichtlich entschiedener Sachverhalte bilden. Die bearbeitende Behörde kann in Ausnahmefällen auch andere Sachverhalte der Ombudsstelle vorlegen, in denen die Voraussetzungen der Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen nicht vorliegen, sofern der Angriff oder dessen Folgen aufgrund der Umstände des Einzelfalles als besonders gravierend einzustufen sind und die Versagung einer Entschädigung vor diesem Hintergrund unbillig erscheint. Damit soll eine Auffangregelung für wenige besonders schwerwiegende Fälle geschaffen werden, in denen, obschon sie nicht unter den Tatbestand des Absatzes 1 fallen, mit Blick auf die konkreten Umstände der Tatbegehung aus Sicht des Opfers die Versagung einer Entschädigungszahlung als grob unbillig empfunden werden müsste, beispielweise schwerwiegende Fälle von Erniedrigung oder massive Formen der Bedrohung unter Einbeziehung von Familienangehörigen.

Bei der Erweiterung des § 80a LBG handelt es nicht um bürgerliches Recht. Das bürgerliche Recht nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG erfasst die Ordnung der Individualrechtsverhältnisse, wie sie im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und den herkömmlich zum bürgerlichen Recht gerechneten Nebengesetzen erfolgt ist (Jarass/Pieroth/Kment, 16. Auflage 2020, Art. 74 GG, Rn. 3). Hingegen handelt es sich bei der Erweiterung des § 80a LBG – wie bereits in den bisherigen Absätzen 1 bis 4 – um eine Ausprägung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn (vgl. § 45 BeamtStG) durch die Leistung einer Entschädigungszahlung des Dienstherrn für Beamtinnen und Beamte, die in Ausübung des Dienstes oder außerhalb des Dienstes wegen der Eigenschaft als Beamtin oder Beamter einen immateriellen Schaden erleiden. Die Länder sind bei der Gesetzgebung für die Rechtsverhältnisse ihrer Beamtinnen und Beamten (ausschließlich) zuständig, soweit nicht die Statusrechte und -pflichten betroffen sind (Deutscher Bundestag, Infobrief, WD 3 – 321/09, Seite 27 oben; Jarass/Pieroth/Kment, 16. Auflage 2020, Art. 74 GG, Rn. 73; Sachs/Degenhart, 9. Auflage 2021, Art. 74 GG, Rn. 115). Der Begriff der Statusrechte und -pflichten ist dabei enger als der der Rechtsverhältnisse in Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 GG; zu den Statusrechten gehören nicht die aus dem Beamtenverhältnis abgeleiteten Rechte (Sachs/Degenhart, 9. Auflage 2021, Art. 74 GG, Rn. 114). Selbst wenn hier das Vorliegen eines Statusrechts bejaht werden sollte, handelt es sich zumindest nicht um ein wesentliches Recht mit der Folge, dass die Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern liegt.

Vorliegend geht es auch nicht um der Gesetzgebungskompetenz des Bundes unterfallende Regelungen zur Amtshaftung (Rn. 4 zu Artikel 74 GG in Jarass/Kment, 16. Auflage 2020). Es besteht keine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes; anderenfalls hätte der Bund jedenfalls bislang nicht von ihr Gebrauch gemacht.

Der Koalitionsvertrag „Jetzt für Morgen. Der Erneuerungsvertrag für Baden-Württemberg“ zwischen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN BADEN-WÜRTTEMBERG UND DER CDU BADEN-WÜRTTEMBERG 2021 bis 2026, der am

11. Mai 2021 unterzeichnet wurde, enthält eine entsprechende Absichtserklärung (Seite 98): „Wir werden Lücken bei der Erfüllungsübernahme von titulierten Schmerzensgeldansprüchen schließen, etwa wenn die Täterinnen und Täter delikts- oder schuldunfähig sind und eine Ombudsstelle einrichten, die bei Härtefällen unterstützend tätig wird.“

Zu Absatz 5

Es treten regelmäßig Fälle auf, in denen Beamtinnen und Beamte im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit Opfer von Gewalt werden. Besonders gefährdet sind hierbei Beamtinnen und Beamte des Vollzugs- und Vollstreckungsdienstes. Erfahrungen zeigen, dass es – gerade auch bei schwerwiegenden Angriffen – immer wieder Fälle gibt, in denen die Schädigenden bei der Tatbegehung deliktsunfähig sind.

Die Erwirkung eines zivilrechtlichen Titels als Voraussetzung für eine Schmerzensgeldübernahme im Sinne des § 80a Absatz 1 LBG ist in diesen Fällen letztlich nur deshalb rechtlich ausgeschlossen, weil die oder der Schädigende für den von ihr oder ihm verursachten Schaden auf Grund der §§ 827, 828 BGB nicht verantwortlich ist und eine Ersatzpflicht nach § 829 BGB nicht besteht. Anhaltspunkte für die zivilrechtliche Deliktsunfähigkeit bzw. Verschuldensunfähigkeit nach §§ 827, 828 BGB ergeben sich insbesondere aus vorangegangenen strafrechtlichen Gerichtsverfahren, bei denen die Schuldunfähigkeit der oder des Schädigenden nach § 20 des Strafgesetzbuchs (StGB) festgestellt wurde.

Auch wenn die Entstehung eines zivilrechtlichen Schmerzensgeldanspruchs gegen eine deliktsunfähige bzw. verschuldensunfähige Person rechtlich ausgeschlossen ist, kann im Einzelfall – insbesondere um eine unbillige Härte zu vermeiden – eine angemessene Entschädigung nach dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden gerechtfertigt sein. Aus Sicht der geschädigten Beamtin oder des geschädigten Beamten wird es insbesondere in Bezug auf das Interesse an Wiedergutmachung keinen Unterschied machen können, ob die Schädigerin oder der Schädiger rechtlich verantwortlich ist oder nicht. Der Dienstherr soll daher aus Fürsorgegründen in den Fällen des § 80a Absatz 1 LBG, in denen die Erlangung eines Vollstreckungstitels über einen Anspruch auf Schmerzensgeld gegen einen Dritten ausscheidet, weil der Dritte für den entstandenen Schaden nach §§ 827, 828 BGB nicht verantwortlich ist, der betroffenen Beamtin oder dem betroffenen Beamten auf Antrag eine eigene Entschädigung für Nichtvermögensschäden gewähren können, soweit dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte geboten ist.

Wie für den Bereich der Dienstunfallfürsorge von der Rechtsprechung ausdrücklich betont wird, liegt dieser ein über die allgemeine Fürsorge hinausgehender besonderer Schutz der Beamtin oder des Beamten in Bezug auf Unfälle zugrunde, die im Bereich der in der dienstlichen Sphäre liegenden Risiken eintreten, also in dem Gefahrenbereich, in dem die Beamtin oder der Beamte allein und gerade aufgrund der Anforderungen des Dienstes tätig wird. Auch wenn Bürgerinnen und Bürger bei Deliktsunfähigkeit der Schädigenden rechtlich keine Möglichkeit haben, Schmerzensgeldzahlungen zu erlangen, ist diesbezüglich eine Besserstellung der Personen, die für das Land eintreten, insbesondere auch in Anbetracht der zunehmenden Gewalt gegenüber Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, aus Gründen der Fürsorge des Dienstherrn gerechtfertigt. Gerade in diesen Fällen verwirklicht sich das besondere Risiko, dem insbesondere Beamtinnen und Beamte als Vollzugskräfte des Staates ausgesetzt sind. Dieser besonderen Belastung wird durch die Erweiterung des § 80a LBG um Absatz 5 Rechnung getragen.

Dies betrifft erfahrungsgemäß überwiegend tätliche Angriffe, bei denen die Beamtinnen und Beamten bedingt durch den psychischen Ausnahmezustand der Schädigenden schwere Verletzungsfolgen erleiden. Ebenfalls zu berücksichtigen sind Fälle, in denen die Identität der Schädigenden nicht festgestellt werden kann, etwa bei Überraschungsangriffen gegenüber Polizeibeamtinnen und -beamten oder bei Angriffen gegenüber Polizeibeamtinnen und -beamten im Zusammenhang mit größeren Einsatzgeschehen, zum Beispiel in Demonstrationen. Erfasst sind beispielsweise Körperverletzungen, die gegen Polizeibeamtinnen und -beamte in aggressiven Versammlungslagen begangen werden, wobei die schä-

digende Person aufgrund der situativen Umstände bzw. der Gemengelage nicht gefasst werden kann. Auch in diesen Fällen scheidet regelmäßig die Erwirkung eines zivilrechtlichen Anspruchs gegen die Schädigenden. Die Verletzungsfolgen für die betroffene Beamtin oder den betroffenen Beamten sind hingegen die gleichen. Eine Besserstellung der Personen, die in ihrer Eigenschaft als Repräsentanten des Staates angegriffen werden, ist analog zum oben Gesagten auch in diesen Fällen aus Gründen der Fürsorge des Dienstherrn gerechtfertigt. Diesem besonderen Risiko wird ebenfalls durch die Erweiterung des § 80a LBG um Absatz 5 Rechnung getragen.

Ein vorheriger Versuch, einen Vollstreckungstitel über einen Schmerzensgeldanspruch zu erlangen, ist in den genannten Fällen nicht notwendig.

Bei der Beurteilung des jeweiligen Einzelfalls sind die Kriterien des § 80a Absatz 1 LBG, der durch Absatz 5 erweitert wird, maßgeblich. Im Rahmen der behördlichen Ermessensausübung zur Beurteilung der Voraussetzung der unbilligen Härte, die es durch die Bewilligung zu vermeiden gilt, kann es von Bedeutung sein, wie lange das schädigende Ereignis zurückliegt. Hierbei sind die §§ 194 ff. BGB unter Berücksichtigung des Absatzes 4 fiktiv zu betrachten. Im Übrigen sind das Ausmaß und die Intensität der durch den Angriff eingetretenen Schädigung bzw. deren Bedeutung in Bezug auf die betroffene Beamtin oder den betroffenen Beamten nicht zuletzt mit Blick auf die – auch beruflichen – Folgen in die Abwägung der Umstände des Einzelfalls in der Gesamtbetrachtung miteinzubeziehen. In Fällen des Absatzes 5 soll es im Ergebnis weder zu einer Besser- noch zu einer Schlechterstellung der Geschädigten gegenüber den Fällen des Absatzes 1 kommen. Zur Vermeidung einer unbilligen Härte entscheidet daher in diesen Fällen eine beim Innenministerium eingerichtete Ombudsstelle dem Grunde und der Höhe nach über eine Entschädigung.

Es sind zudem Fälle einer Schädigung von Beamtinnen und Beamten im Rahmen der Dienstausbübung oder außerhalb des Dienstes wegen der Eigenschaft als Beamtin oder Beamter durch Rechtsbrecher denkbar, in denen ein Anspruch auf Schmerzensgeldübernahme nicht an der mangelnden deliktischen Verantwortlichkeit der Schädigenden oder deren fehlender Feststellbarkeit scheitert, die aber aus der Sicht der betroffenen Beamtin oder des betroffenen Beamten gleichwohl als so schwerwiegend einzustufen sind, dass die Versagung einer Entschädigungszahlung im Rahmen einer vergleichenden Betrachtung mit Fällen, in denen diese nach Absatz 1 oder Absatz 5 Satz 1 gezahlt wird, als grob unbillig empfunden werden müsste. Derartige Härtefälle können insbesondere in Betracht kommen bei Beleidigungen, die mit Tötlichkeiten, wie beispielsweise Anspucken, oder ernsthaften Bedrohungen einhergehen, oder bei Beleidigungen, welche in besonders schwerwiegender, herabwürdigender Form geäußert werden. Auch in Fallkonstellationen, in denen die Täterinnen und Täter abgeschoben wurden oder flüchtig sind und es daher weder zu einem Strafverfahren kommen kann noch zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden können, kann die Annahme eines solchen Härtefalls denkbar sein. Es ist daher auch im Sinne der im Koalitionsvertrag als Zielsetzung beinhalteten Schließung von Lücken im Bereich der Schmerzensgeldübernahme angezeigt, für derartige Fälle in Gestalt des Absatzes 4 ebenfalls die Möglichkeit des Zugangs zur Ombudsstelle zu eröffnen. Aus Sicht der geschädigten Beamtin oder des geschädigten Beamten wäre es ansonsten insbesondere in Bezug auf das Interesse an Wiedergutmachung nicht nachvollziehbar, wenn diese Möglichkeit nicht bestünde.

Der Antrag kann innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Jahren nach Eintritt des schädigenden Ereignisses schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Nach Ablauf der Ausschlussfrist ist die Erfüllung ausgeschlossen.

Die Ausschlussfrist von drei Jahren ist dabei länger bemessen, als die Regelung der Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft oder der Unwiderruflichkeit des Vollstreckungstitels in § 80a Absatz 4 LBG für Fälle des § 80a Absatz 1 LBG.

Hintergrund der dreijährigen Ausschlussfrist ist, dass der Beginn der Frist an ein anderes Ereignis (Eintritt des schädigenden Ereignisses) als bei § 80a Absatz 4 LBG (Eintritt der Rechtskraft oder der Unwiderruflichkeit des Vollstreckungstitels) anknüpft: Der Titel über einen Schmerzensgeldanspruch kann aus rechtlichen Gründen – keine Verantwortlichkeit nach §§ 827, 828 BGB – oder da die

Identität nicht festgestellt werden kann – nicht erlangt werden. Die längere Ausschlussfrist von drei Jahren ist daher gerechtfertigt.

Die Regelung über die Form der Antragstellung („schriftlich oder elektronisch“) folgt der Regelung für die Antragstellung nach Absatz 1 im bestehenden Absatz 4.

Die Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ besagt, dass der Antrag sowohl in der herkömmlichen Schriftform, einschließlich ihrer elektronischen Ersatzformen nach § 3a Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), als auch grundsätzlich in der einfachsten elektronischen Variante – beispielsweise als einfache E Mail – erfolgen kann. Dabei sind die Regelungen des Datenschutzes zu beachten. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass auf die Daten bei der elektronischen Übertragung, beim Transport oder bei ihrer Speicherung nicht unbefugt zugegriffen werden kann. Dies kann insbesondere durch die Verwendung von Verschlüsselungsverfahren sichergestellt werden, die dem Stand der Technik entsprechen. Ferner wird durch die Regelung deutlich, dass eine Verschriftlichung des Antrags, d. h. eine Dokumentation bzw. Fixierung in Schriftzeichen weiterhin erforderlich ist. Die mündliche bzw. fernmündliche Form wird damit ausgeschlossen. Die Möglichkeit, eine schriftliche Erklärung abzugeben, bleibt jedoch auch weiterhin bestehen. Eine Verpflichtung zur ausschließlichen Nutzung elektronischer Verfahren wird nicht statuiert.

Durch die schriftliche Antragstellung wird das Verfahren auch Antragsberechtigten, die nicht über die Möglichkeit der elektronischen Antragstellung verfügen oder für die es mit erheblichen Erschwernissen verbunden ist, beispielsweise Beamtinnen und Beamte, die längerfristig dienstunfähig oder bereits aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind, zugänglich gemacht. Insofern wird auch der Umstand berücksichtigt, dass im Rahmen der Antragstellung in der Regel die Übermittlung sensibler Gesundheitsdaten der Antragstellenden erfolgt, weshalb eine Inanspruchnahme fremder Hilfe bei der Antragstellung nicht ohne Weiteres zumutbar ist. Diese Aspekte fallen insbesondere im Hinblick auf die mit der Antragstellung verbundene Ausschlussfrist ins Gewicht.

Die Regelung „schriftlich oder elektronisch“ ist technikoffen. Das heißt, sie schließt sowohl die derzeit bekannten und praktikablen elektronischen Verfahren als auch künftige, derzeit unbekannte elektronische Verfahren, mit ein. Der Einsatz bestimmter elektronischer Verfahren wird nicht näher festgelegt.

Zu Absatz 6

Ausschlaggebend für die Regelungen zur Besetzung der Härtefallkommission war zuvorderst die Überlegung, im Sinne der Sachnähe Vertreterinnen und Vertreter der Ministerien in die Ombudsstelle zu berufen, deren Geschäftsbereiche voraussichtlich hauptsächlich von der Regelung betroffen sind. Mit Blick auf die Fälle der im kommunalen Bereich angesiedelten Verwaltungen soll ferner eine Vertreterin oder ein Vertreter der kommunalen Landesverbände in die Ombudsstelle berufen werden. Darüber hinaus soll eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich der Personalvertretungen in die Ombudsstelle berufen werden.

Die Ansiedelung der Ombudsstelle erfolgt beim Innenministerium, da aus dessen Geschäftsbereich voraussichtlich die überwiegende Zahl der zu bearbeitenden Fälle stammen wird. Aus diesem Grund soll auch eine Vertreterin oder ein Vertreter des Innenministeriums den Vorsitz innehaben.

Den stellvertretenden Vorsitz soll eine Vertreterin oder ein Vertreter des Justizministeriums innehaben, da damit zu rechnen ist, dass auch ein nicht unerheblicher Anteil der Fallzahlen aus dem Justizbereich kommen wird und durch den fachlichen Hintergrund zudem potenziell Bezüge zur Praxis der Zuerkennung von Schmerzensgeldansprüchen durch die Rechtsprechung hergestellt werden können.

Die Regelungen zur Zusammensetzung und Ausgestaltung (z. B. Amtszeit der Mitglieder) der Ombudsstelle und deren Geschäftsstelle orientieren sich im Übrigen an der nach § 23 a des Aufenthaltsgesetzes beim Justizministerium eingerichteten Härtefallkommission und der hierzu ergangenen Härtefallkommissionsverordnung (HFKomVO) der Landesregierung, sehen allerdings ein gegenüber der Härtefallkommission deutlich schlankeres Gremium vor.

Die Entscheidungen bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Ombudsstelle. Eine Entscheidung kann daher getroffen werden, soweit mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder der Ombudsstelle anwesend sind.

Die Mitglieder der Ombudsstelle sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Beim Innenministerium wird ferner eine Geschäftsstelle der Ombudsstelle eingerichtet. Sie bereitet die Behandlung der Vorlagen durch die Ombudsstelle vor, beruft diese ein und unterrichtet nach deren Entscheidung die vorlegende Behörde. Die Behörde erlässt bei Vorliegen eines Härtefalls unter Berücksichtigung der Entscheidung der Ombudsstelle gegenüber der oder dem Betroffenen einen rechtsmittelfähigen Bescheid. Es besteht ein Restermessen für außergewöhnliche Fallkonstellationen, beispielsweise, wenn sich der zugrunde gelegte Sachverhalt im Nachgang grundlegend anders oder als nicht gegeben darstellt. Nähere Regelungen zum Verfahren werden ggf. durch Verwaltungsvorschrift oder innerdienstliche Anordnung getroffen.

Die Sitzungen der Ombudsstelle sind nicht öffentlich. Die Beschäftigten der Geschäftsstelle können an den Sitzungen teilnehmen. Anhörungen finden nicht statt.

Zu Nummer 7 (§ 93)

Zu Buchstabe a (§ 93 Absatz 1)

§ 93 Absatz 1 Sätze 2 und 3 sieht ergänzend eine großzügige Übergangsregelung für schädigende Ereignisse vor, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes liegen.

Zu Buchstabe b (§ 93 Absatz 3)

Mit der Übergangsregelung soll sichergestellt werden, dass auch für den Übergangszeitraum zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes und von Rechtsverordnungen des Innenministeriums, des Justizministeriums und des Kultusministeriums nach Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c eine hinreichende Rechtsgrundlage für die Erstellung von Beurteilungen für die Bezirksnotarinnen und Bezirksnotare, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und Amtsanwältinnen und Amtsanwälte sowie die Lehrkräfte im Schuldienst besteht.

Zu Nummer 8 (Anhang zu § 8 Absatz 1)

Entsprechend den Ämtern der Landespolizeipolizeidirektorin oder des Landespolizeidirektors (Leitung des Referats 31 im Innenministerium) bzw. der Landeskriminaldirektorin oder des Landeskriminaldirektors (Leitung des Referats 32 im Innenministerium) handelt es sich bei dem Amt der Stabsdirektorin oder des Stabsdirektors im Landespolizeipräsidium ebenfalls um ein Amt mit leitender Funktion. Da mit dem Amt der Stabsdirektorin oder des Stabsdirektors im Landespolizeipräsidium als Stabsleitung keine Referatsleitung verbunden ist, wird dieses Amt nicht bereits von Buchstabe A Nummer 1 des Anhangs zu § 8 Absatz 1 LBG erfasst. Das Amt ist deshalb in Buchstabe B des Anhangs zu ergänzen. Die Regelung zum Inspekteur der Polizei als Amt mit leitender Funktion wird mit Abschaffung dieses Amtes (vgl. Artikel 2 Nummer 2 dieses Gesetzes) entbehrlich.

Zu Nummer 9 (Inhaltsübersicht)

Infolge der redaktionellen Änderung der Überschrift von § 55 LBG ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1 (Änderung der Landesbesoldungsordnung B – Besoldungsgruppe B 3)

Die Leitung des neu einzurichtenden Stabs im Landespolizeipräsidium wird der Besoldungsgruppe B 3 zugeordnet. Hierfür wird die Amtsbezeichnung „Stabsdirektor im Landespolizeipräsidium“ eingeführt.

Zu Nummer 2 (Änderung der Landesbesoldungsordnung B – Besoldungsgruppe B 4)

Mit der Abschaffung des Amtes des Inspektors der Polizei wird zugleich das Amt des Landespolizeivizepräsidenten als ständiger Stellvertreter des Landespolizeiprääsidenten geschaffen. Das Amt des Landespolizeivizepräsidenten wird der Besoldungsgruppe B 4 zugewiesen. Dies ist mit Blick auf die dem Landespolizeipräsidium zugewiesenen Aufgaben und die damit einhergehende Verantwortung sachgerecht. Das Amt soll von der Landespolizeidirektorin oder dem Landespolizeidirektor, der Landeskriminaldirektorin oder dem Landeskriminaldirektor oder der Stabsdirektorin oder dem Stabsdirektor im Landespolizeipräsidium zusätzlich zu ihrer bzw. seiner Funktion ausgeübt werden.

Zu Artikel 3 (Änderung der Beurteilungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 3 Nummer 3)

Der zu streichende Satzteil enthält Ausnahmen von der Regelbeurteilungspflicht für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im Ausbildungsdienst. Da die Beurteilungsverordnung ab dem Jahr 2025 nach § 9 Absatz 1 Nummer 2a BeurVO in der Fassung vom 1. Januar 2025 für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr gelten wird, besteht für § 3 Nummer 3 in Bezug auf Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die Ausbildungsdienst leisten, ab diesem Zeitpunkt kein Anwendungsbereich mehr. Die Vorschrift ist daher aufzuheben.

Zu Nummer 2 (§ 4 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 3 (§ 9)

Die Bezirksnotarinnen und Bezirksnotare, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und Amtsanwältinnen und Amtsanwälte werden nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 BeurVO von weiten Teilen des Anwendungsbereichs der Beurteilungsverordnung ausgenommen. § 9 Absatz 4 BeurVO ermöglicht zudem Sonderregelungen für die Erstellung von Anlassbeurteilungen u. a. für die Bezirksnotarinnen und Bezirksnotare, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und Amtsanwältinnen und Amtsanwälte. Diese Abweichungen werden künftig auf Ebene einer Rechtsverordnung geregelt werden. Die Regelungen in der Beurteilungsverordnung sind daher obsolet. Bei der Änderung in § 9 Absatz 2 Nummer 4 BeurVO handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 4 (Änderung der Laufbahnverordnung-Polizeivollzugsdienst)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen, die sich aus dem Wegfall des Amtes des Inspektors der Polizei bzw. aus der Schaffung der Ämter des Stabsdirektors im Landespolizeipräsidium sowie des Landespolizeivizepräsidenten nach Artikel 2 dieses Gesetzes ergeben.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

C. Ergebnis der Anhörung

1. Eingegangene Stellungnahmen

Zu dem Gesetzentwurf wurden die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände im Land, die kommunalen Landesverbände, weitere Verbände, Einrichtungen und Beauftragte sowie Personal- und Interessenvertretungen angehört. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, der Normenprüfungsausschuss und der Normenkontrollrat wurden zeitgleich beteiligt sowie der Gesetzentwurf im Beteiligungsportal der Landesregierung freigeschaltet.

Stellung genommen haben:

- BBW – Beamtenbund Tarifrundung (BBW),
- Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk Baden-Württemberg (DGB),
- Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Baden-Württemberg (BDK),
- Deutsche Polizeigewerkschaft, Landesverband Baden-Württemberg e. V. (DPolG),
- Städtetag Baden-Württemberg (Städtetag).

Im Beteiligungsportal des Landes gingen zwei Kommentare ein. Der Normenprüfungsausschuss hat redaktionelle Anmerkungen zum Gesetzentwurf übermittelt. Der Normenkontrollrat hat eine Stellungnahme abgegeben.

Die Stellungnahmen sind als Anlagen beigefügt.

2. Stellungnahmen im Einzelnen und Bewertung der Landesregierung

2.1 Der *BBW* weist zur geplanten Änderung in § 51 Absatz 3 LBG auf die Problematik des Nebeneinanders zweier Beurteilungssysteme im Kulturbereich hin, das längerfristige Personalentwicklungsmaßnahmen deutlich erschwere. Im außerschulischen Bereich sei mit einer fortschreitenden Ausdünnung des Spitzenpersonals zu rechnen.

Er begrüßt die vorgesehenen Verbesserungen in § 80a LBG.

Zudem weist er auf die Erhöhung des Anspruchs auf Krankengeld bei der Erkrankung von Kindern in § 45 Absatz 2a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) für die Jahre 2024 und 2025 für jedes Kind auf 15 Arbeitstage, maximal 35 Arbeitstage, und für Alleinerziehende auf 30 Arbeitstage, maximal 70 Arbeitstage, hin und fordert eine entsprechende Änderung für Beamtinnen und Beamte in § 29 Absatz 2 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO).

Haltung der Landesregierung:

Die Beurteilungsverordnung der Landesregierung lässt bereits jetzt für das Beurteilungswesen der Lehrkräfte ressortspezifische Abweichungen zu, die sich in der Praxis bewährt haben. Diese bestehen beispielsweise in einer Reihe unterschiedlicher Beurteilungsmerkmale (z. B. Unterrichtserfolg, methodisch, didaktische Fähigkeiten), die es im außerschulischen Bereich nicht gibt, in einem abweichenden Beurteilungszeitraum (5 statt 3 Jahre) oder in einer anderen Bewertungsskala (Noten statt Punktwerte). Die unterschiedlichen Beurteilungssysteme sind darin begründet, dass es sich bei den Lehrerlaufbahnen im Verhältnis zu den Laufbahnen des außerschulischen Bereichs um andere Laufbahnen handelt. Diesen sind unterschiedliche Ämter und Besoldungsgruppen zugeordnet. Anders als in den Laufbahnen des außerschulischen Bereichs gibt es in den Lehrerlaufbahnen überwiegend keine nicht-funktionsgebundenen Beförderungsämtel. Beförderungsprogramme gibt es lediglich in den Laufbahnen der wissenschaftlichen Lehrkräfte des höheren Schuldienstes an allgemeinbildenden Gymnasien und an beruflichen Schulen (A 14 – Verfahren) sowie bei Fachlehrkräften (A 11 – Verfahren). Auch die Tätigkeiten unterscheiden sich erheblich. Daher sind teilweise abweichende

Regelungen im Beurteilungswesen gerechtfertigt, zumal es sich um einen eigenen relativ großen und homogenen Personalkörper handelt.

Die Forderung nach einer Änderung der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung wird nicht berücksichtigt. Die vorgeschlagene Änderung des § 29 Absatz 2 AzUVO ist nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs. Ferner können in Baden-Württemberg Beamtinnen und Beamte bereits nach geltender Rechtslage Sonderurlaub zur Betreuung eines erkrankten Kindes für bis zu 13 Arbeitstage jährlich pro Kind unter Fortzahlung der Bezüge gewährt werden, bei besonderen Umständen (wie beispielsweise für Alleinerziehende) noch mehr (vgl. § 29 Absatz 2 und § 29 Absatz 1 Nummer 1 AzUVO i. V. m. Nummer 46.4 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften – BeamtVwV). Daher besteht derzeit kein Bedarf, die Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung hinsichtlich der bisher auf die Jahre 2024 und 2025 befristeten Erhöhung der Anzahl der Tage, für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 45 Absatz 2a SGB V Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes gewährt werden kann, anzupassen.

2.2 Der *DGB* lehnt den geplanten § 51 Absatz 3 LBG ab. Die Evaluation des Beurteilungswesens und die Erfahrungen aus der Praxis zeigten, dass die fehlende Vergleichbarkeit von Beurteilungen in der Praxis ein großes Problem darstellt und Wechsel zwischen den Ressorts blockiert werden. Die Beurteilungen müssten denselben Maßstäben unterliegen. Zudem seien viele Impulse des *DGB* bei der Überarbeitung der Beurteilungsverordnung und der Beurteilungsrichtlinien nicht berücksichtigt worden.

Der *DGB* begrüßt die Weiterentwicklung des § 80a LBG. In den Geltungsbereich müssten aber auch Beleidigungstatbestände aufgenommen werden. Die Ombudsstelle wird grundsätzlich positiv bewertet, aber die geplante Zusammensetzung müsse geändert werden. Eine sachgerechte Zusammensetzung sei nur gewährleistet, wenn Benennungen durch die beamtenpolitischen Spitzenvertretungen vorgenommen würden. Die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände sei kritisch zu sehen, da die Umsetzung des § 80a LBG im kommunalen Bereich flächendeckend nicht erfolge.

Haltung der Landesregierung:

Abweichende Regelungen zu den Beurteilungen sind nur für bestimmte Berufsgruppen im Geschäftsbereich des Innenministeriums, des Justizministeriums und des Kultusministeriums zulässig. Angesichts der im Vergleich zu den übrigen Ministerien teilweise stark abweichenden Strukturen und Tätigkeiten sind diese Berufsgruppen bereits derzeit in wesentlichen Teilen vom Anwendungsbereich der Beurteilungsverordnung ausgenommen und das Beurteilungswesen für diese Berufsgruppen ist in gesonderten Verwaltungsvorschriften teils erheblich abweichend ausgestaltet. Die Stellungnahme des *DGB* im Rahmen der Überarbeitung der Beurteilungsverordnung und der Beurteilungsrichtlinien wurde durch das Innenministerium bewertet und die Auswertung der Stellungnahmen an die im Rahmen der Anhörung Beteiligten übersandt.

Einer generellen Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Regelung des § 80a LBG auf Beleidigungen wurde im Vorfeld aus verschiedenen Gründen eine Absage erteilt. Bei der grundsätzlichen Entscheidung des Gesetzgebers, den Geltungsbereich der Regelung auf körperliche Schädigungen zu begrenzen, soll es demnach verbleiben. Für besonders schwerwiegende Ausnahmefälle besteht die Möglichkeit einer Härtefallentscheidung im Einzelfall nach Absatz 5 Satz 4. Derartige Härtefälle können insbesondere in Betracht kommen bei Beleidigungen, die mit Tätlichkeiten, wie beispielsweise Anspucken, oder ernsthaften Bedrohungen einhergehen, oder bei Beleidigungen, welche in besonders schwerwiegender, herabwürdigender Form geäußert werden. Die Begründung des Gesetzentwurfs enthält entsprechende Fallbeispiele. Es ist üblich, die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände bei der Regelung grundsätzlicher Fragestellungen mit einzubinden (vgl. § 89 Absatz 1 LBG). Bei den Entscheidungen, die die Ombudsstelle treffen wird, handelt es sich aus hiesiger Sicht jedoch nicht um vergleichbare grundsätzliche Fragestellungen. Es geht vielmehr um die Einbringung von Beschäftigteninteressen im jeweiligen Einzelfall, die

durch die Beteiligung einer Vertreterin/eines Vertreters der Arbeitsgemeinschaft der Vorsitzenden der Hauptpersonalräte in der Ombudsstelle, d. h. auf der Ebene der Personalvertretungen, sachnäher umgesetzt wird. Aus den vorstehenden Gründen wird der Stellungnahme auch weiterhin nicht gefolgt.

2.3 Der *BDK* begrüßt die Ausweitung des § 80a LBG auf Fälle, in denen die Erlangung eines entsprechenden Vollstreckungstitels nicht möglich ist.

Er würde es befürworten, wenn zudem Regelungen zur Unterstützung und Fürsorge getroffen werden, die die Betroffenen bereits auf dem Weg zu einem Vollstreckungstitel unterstützen, z. B. durch Begleitung und Beratung der zuständigen Dienststelle. Der Dienstherr müsse auch bei der gerichtlichen Feststellung des Schadensersatzanspruchs unterstützen.

Außerdem merkt der *BDK* zu den Kosten des § 80a LBG für die öffentlichen Haushalte an, dass diese bereits bei den Haushaltsberatungen aus zentralen Mitteln zugewiesen werden müssten. Sie dürften bei Verfahren der Polizei nicht ohne zusätzliche Mittelzuweisung aus dem Haushalt des Innenministeriums bzw. der Polizei Baden-Württemberg bestritten werden.

Der *BDK* vertritt auch die Ansicht, dass das neue Amt „Stabsdirektorin/Stabsdirektor im Landespolizeipräsidium“ nicht zwingend der Schutz- oder Kriminalpolizei zugeordnet werden muss.

Haltung der Landesregierung:

Hinsichtlich der Forderung nach Regelungen zur Unterstützung und Fürsorge bei der Erlangung eines Vollstreckungstitels wird kein Regelungsbedarf gesehen. Die Rechtsgrundlagen des dienstlichen Rechtsschutzes aus Fürsorgegründen bestehen in § 45 BeamtStG i. V. m. Nummer 42 BeamtVwV. Nummer 42 BeamtVwV regelt abschließend, unter welchen Voraussetzungen dienstlicher Rechtsschutz zu gewähren ist. Damit besteht kein Regelungserfordernis. Es ist davon auszugehen, dass die Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst, welche die Anträge nach § 80a Absatz 1 LBG bearbeiten, die Beamtinnen und Beamten, für die sie zuständig sind, bei Fragestellungen entsprechend unterstützen.

Die dargestellte Thematik der Finanzierung des § 80a LBG bzw. die durch dessen Erweiterung zusätzlich entstehenden Kosten ist bekannt und wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung entsprechend eingebracht.

Das neu zu schaffende Amt der Stabsdirektorin bzw. des Stabsdirektors im Landespolizeipräsidium wird sowohl der Schutz- als auch der Kriminalpolizei zugeordnet und der Gesetzentwurf entsprechend angepasst.

2.4 Die *DPolG* weist auf eine aktuelle Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. Oktober 2023 (BVerwG, Urteil vom 12.10.2023 – 2 A 7.22) zur Begründungspflicht einer wesentlichen Verschlechterung einer Regelbeurteilung hin. Es stelle sich die Frage, ob dieser Grundsatz als wesentliche Vorgabe für die Erstellung der Beurteilungen vom Gesetzgeber selbst geregelt werden müsste und demzufolge einer gesetzlichen Grundlage bedürfe.

Die *DPolG* bezweifelt, ob die geplante Ermächtigungsregelung in § 55 LBG ausreichend ist und verweist auf die Regelung in Artikel 75 Absatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes.

Die Ergänzung in § 80a Absatz 1 Satz 2 LBG, dass in den Fällen des § 794 Absatz 1 ZPO die Erfüllungsübernahme einen Betrag nicht übersteigen darf, der mit Rücksicht auf die erlittenen immateriellen Schäden angemessen ist, lehnt die *DPolG* ab. Es sollte nach dem Prinzip „Titel ist Titel“ verfahren werden. Fraglich sei, wer eine Überprüfung der Angemessenheit der Höhe des Schmerzensgeldbetrags (Überprüfung im Hinblick auf die erlittenen immateriellen Schäden) vornehme bzw. die Feststellungen zur Angemessenheit bzw. Herabsetzung des Schmerzensgeldbetrags überprüfen soll. Die Regelung sei in der Praxis nicht praktikabel und führe zu noch mehr Bürokratie und Rechtsstreitigkeiten sowie zu Enttäuschung und Frustration bei den Betroffenen. Da in der Praxis viele zivilrechtliche Verfahren z. B. durch Vollstreckungsbescheide und nicht durch ein Urteil erledigt würden, führe dies in einer Vielzahl der Fälle zu einer Kürzung des

Schmerzensgeldbetrags. Die Tatsache, dass eine Kürzung des im Titel ausgewiesenen Schmerzensgeldbetrags bereits jetzt von vielen Dienststellen rechtswidriger Weise vorgenommen wurde, dürfe nicht zur Verschlechterung der Regelung für die Betroffenen führen.

Die vorgesehene Ergänzung in § 80a Absatz 5 und 6 LBG begrüßt die DPoIG. Hingewiesen wird auf andere Sachverhalte, in denen ein Titel nicht erlangt werden kann. Dazu gehörten Sachverhalte, in denen der Täter nicht identifiziert werden kann oder zwar identifiziert werden konnte, aber aufgrund anderer Gründe die Erlangung eines Titels nicht möglich ist (z. B. wenn der Täter vor einer gerichtlichen Aufarbeitung abgeschoben wurde oder flüchtig ist und es weder zu einem Strafverfahren kommt noch zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden können). Teilweise seien die Verletzungen sogar bei der Abschiebung entstanden. Gleiches gelte in den Fällen, in denen sich der Täter auf andere Weise einer zivilrechtlichen Belangung entzieht. Soweit diese Sachverhalte unter die Regelungen des § 80a Absatz 5 Satz 4 LBG subsumiert würden, könne auf eine Anpassung verzichtet werden und es wird um Klarstellung und Aufnahme in die Gesetzesbegründung gebeten. Andernfalls wird um Ergänzung des Gesetzestexts gebeten. Die Einrichtung einer Ombudsstelle wird begrüßt.

Die DPoIG wendet sich gegen die Abschaffung des Amtes „Inspekteur der Polizei“. Diese Funktion im Landespolizeipräsidium könne nicht durch die Übertragung von Aufgaben ersetzt werden. Es gebe fachliche Gründe für das Vorhandensein dieser Funktion.

Haltung der Landesregierung:

Der Gesetzentwurf sieht in § 51 Absatz 1 Satz 4 LBG bereits vor, dass die Beurteilung grundsätzlich mit einem Gesamturteil zu schließen hat. Dies impliziert, dass eine Begründung auch geboten ist, wenn das Gesamturteil der aktuellen Regelbeurteilung wesentlich von dem Gesamturteil der vorhergehenden Regelbeurteilung abweicht.

Die Regelung in § 55 Absatz 6 LBG wird für ausreichend erachtet. Die Verordnungsermächtigung ist inhaltlich vergleichbar zu der entsprechenden Verordnungsermächtigung in § 61 Absatz 2 Satz 5 des Bundesbeamtengesetzes für die Regelung des Erscheinungsbildes der Beamtinnen und Beamten des Bundes. Durch Verordnung können alle von § 34 Absatz 2 BeamtStG umfassten Aspekte des Erscheinungsbilds näher bestimmt werden. Die Bestimmung von Inhalt, Zweck und Ausmaß der Verordnungsermächtigung ergibt sich aus dem Bezug zu § 34 Absatz 2 BeamtStG, der bereits die wesentlichen Anforderungen an das Erscheinungsbild von Beamtinnen und Beamten sowie die Möglichkeit zur weiteren Bestimmung durch den Dienstherrn regelt.

§ 80a Absatz 1 LBG wird aufgrund aktueller verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 22.11.2023 – 4 S 362/23) angepasst. Zur Vermeidung von Missbräuchen erfolgt eine klarstellende Ergänzung des Absatzes 1, auf deren Grundlage in den Fällen des Anerkenntnisurteils nach § 307 ZPO, bei Versäumnisurteilen nach § 331 ZPO und bei den Vollstreckungstiteln des § 794 Absatz 1 ZPO (Vollstreckungstitel, die in einem Verfahren ohne nähere inhaltliche gerichtliche Prüfung erwirkt wurden) die Erfüllungsübernahme einen Betrag, der mit Rücksicht auf die erlittenen immateriellen Schäden angemessen ist, nicht übersteigen darf. Die Beibehaltung der bisherigen Fassung des Absatzes 1 würde im Licht der aktuellen Rechtsprechung zu deutlichen Mehrkosten führen. Die Zuständigkeit für Fälle nach § 80a LBG verbleibt – auch bzgl. der im Einzelfall vorzunehmenden Angemessenheitsprüfung nach § 80a Absatz 1 Satz 2 LBG – bei den Behörden/Dienststellen vor Ort. Diese sind mit den Verfahren nach § 80a LBG in der Regel bereits vertraut und aufgrund ihrer Sachnähe auch dazu geeignet, die Angemessenheitsprüfung durchzuführen. In Fällen, in denen die antragstellende Person gegen eine Entscheidung nach § 80a LBG (z. B. aufgrund der Angemessenheitsprüfung) vorgehen möchte, verbleibt es – wie auch bisher – bei dem herkömmlichen Verfahren (Widerspruch). Aus den vorstehenden Gründen wird der Stellungnahme insofern nicht gefolgt.

Die im Zusammenhang mit § 80a Absatz 5 LBG geschilderten Fallkonstellationen würden in besonders schwerwiegenden, unbilligen Einzelfällen unter die Rege-

lung des § 80a Absatz 5 Satz 1 LBG, zumindest aber unter Satz 4 – Härtefallregelung – fallen. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.

Die Organisationsänderungen im Landespolizeipräsidium sind auf veränderte Rahmenbedingungen und die Herausforderungen der Zukunft ausgerichtet. Zum 1. Januar 2024 wurde deshalb der Stab im Landespolizeipräsidium eingerichtet. Für den Dienstposten der Leitung des Stabs im Landespolizeipräsidium ist künftig das neue Amt „Stabsdirektor im Landespolizeipräsidium“ (Besoldungsgruppe B 3) vorgesehen. Zugleich soll das Amt einer Landespolizeivizepräsidentin bzw. eines Landespolizeivizepräsidenten als ständige Stellvertretung der Landespolizeipräsidentin bzw. des Landespolizeipräsidenten neu eingeführt werden (Besoldungsgruppe B 4). Dieses Amt soll zusätzlich zu einer der drei Funktionen Leitung des Stabs im Landespolizeipräsidium, Landespolizeidirektor/in oder Landeskriminaldirektor/in ausgeübt werden. Um Abhängigkeiten von Einzelpersonen bei Führungsentscheidungen zu reduzieren, sollen die bisherigen Aufgaben des Inspektors der Polizei auf mehrere Personen bzw. Funktionen verteilt werden, nämlich die Leitung des Stabs im Landespolizeipräsidium, die/den Landespolizeidirektor/in und die/den Landeskriminaldirektor/in. Die bisherige Funktion des stellvertretenden Landespolizeipräsidenten wird künftig von dem Landespolizeivizepräsidenten bzw. der Landespolizeivizepräsidentin wahrgenommen. Hiermit soll analog zu den Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst eine kontinuierliche und nach außen hin klar erkennbare Stellvertretung der Abteilungsleitung in allen Zuständigkeitsbereichen geschaffen werden.

2.5 Der *Städtetag* führt zu § 40 Absatz 1 und 2 LBG aus, dass die Regelung für den Dienstherrn klare Verhältnisse und eine bessere Planbarkeit schaffe. Eine „Soll-Vorschrift“ würde jedoch ausreichen, um unbillige Härten aufzufangen.

Der *Städtetag* begrüßt die Erweiterung des § 80a LBG um die Absätze 5 und 6.

Bezüglich des neuen § 80a Absatz 1 Satz 2 LBG wäre es zu begrüßen, wenn eine Angemessenheitskontrolle nicht nur bezüglich der in § 794 Absatz 1 ZPO genannten Vollstreckungstitel erfolgen könnte, sondern sich auch auf Versäumnisurteile (§ 331 ZPO) beziehen würde. Zwar finde bei Versäumnisurteilen eine Schlüssigkeitsprüfung statt, doch bestehe auch hier die Gefahr, dass die Schmerzensgeldhöhe im groben Missverhältnis zum Schaden stehe. Deshalb wird nachfolgende Ergänzung angeregt: „In den Fällen des § 794 Absatz 1 ZPO sowie des § 331 ZPO darf die Erfüllungsübernahme einen Betrag nicht übersteigen, der mit Rücksicht auf die erlittenen immateriellen Schäden angemessen ist.“

Ferner wird es in Bezug auf die neue Regelung des § 80a Absatz 1 Satz 2 LBG für sinnvoll erachtet, wenn auch Streitigkeiten über die Angemessenheit der Höhe des Erfüllungsübernahmebetrags der Ombudsstelle vorgelegt werden könnten.

Haltung der Landesregierung:

Die in § 40 Absatz 1 und 2 LBG vorgesehene Antragsfrist entspricht der Frist bei der Hinausschiebung der Altersgrenze in § 39 LBG. Wie in der Begründung erläutert, handelt es sich um keine Ausschlussfrist, sondern es steht den personalverwaltenden Stellen nach pflichtgemäßem Ermessen frei, auch nicht fristgerechte Anträge entgegenzunehmen und zu bescheiden.

Zu den Ausführungen zu § 80a Absatz 1 Satz 2 LBG ist anzumerken, dass bei Versäumnisurteilen lediglich eine Schlüssigkeitsprüfung erfolgt. Da keine nähere inhaltliche gerichtliche Prüfung stattfindet, besteht – wie auch bei Vollstreckungsbescheiden oder Vergleichen (§ 794 Absatz 1 ZPO) – die Gefahr, dass die titulierte Schmerzensgeldhöhe in einem groben Missverhältnis zum tatsächlich erlittenen immateriellen Schaden steht. Auch nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg handelt es sich bei Versäumnisurteilen nicht um Fälle, in denen ein deutsches Gericht Schmerzensgeld in einem kontradiktorischen Verfahren aufgrund einer inhaltlichen Prüfung zugesprochen hat. Nach dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg kann in letztgenannten Fällen in der Regel von einer angemessenen Höhe des titulierten Schmerzensgeldes ausgegangen werden. Unangemessen hohe Schmerzensgeldforderungen sind nach dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hingegen „in Fällen denkbar, in denen ein Titel in einem Verfahren ohne nähere inhaltliche gerichtliche

Prüfung (z. B. Vollstreckungsbescheid, Urkundenverfahren, Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil) erwirkt wurde.“ (vgl. VGH BW, Urteil vom 22.11.2023 – 4 S 362/23, Rn. 23 auf S. 8). Daher wurde der neue § 80a Absatz 1 Satz 2 LBG in Orientierung an der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg – neben den bereits im Gesetzentwurf aufgenommenen Vollstreckungstiteln des § 794 Absatz 1 ZPO – noch hinsichtlich des Versäumnisurteils (§ 331 ZPO) und des Anerkenntnisurteils (§ 307 ZPO) entsprechend ergänzt (vgl. Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a der geänderten Fassung des Gesetzentwurfs). Somit wird für diese Fälle, in denen ein Titel in einem Verfahren ohne nähere inhaltliche gerichtliche Prüfung erwirkt wird, die Möglichkeit für eine Angemessenheitsprüfung geschaffen, damit die Erfüllungsübernahme einen Betrag, der mit Rücksicht auf die erlittenen immateriellen Schäden angemessen ist, nicht übersteigt.

Der vorgeschlagenen Erweiterung der Zuständigkeit der Ombudsstelle in Bezug auf Streitigkeiten über die Angemessenheit der Höhe des Erfüllungsübernahmebetrags kann nicht gefolgt werden. Dies würde von den bewährten Grundsätzen des Verfahrens abweichen. Die Zuständigkeit für Fälle nach § 80a LBG verbleibt – auch bzgl. der im Einzelfall vorzunehmenden Angemessenheitsprüfung nach § 80a Absatz 1 Satz 2 LBG – grundsätzlich bei den Behörden/Dienststellen vor Ort. Diese sind mit den Verfahren nach § 80a LBG in der Regel bereits vertraut und aufgrund ihrer Sachnähe auch dazu geeignet. In Fällen, in denen die antragstellende Person gegen eine Entscheidung nach § 80a LBG (bspw. aufgrund der Angemessenheitsprüfung) vorgehen möchte, verbleibt es – wie auch bisher – bei dem herkömmlichen Verfahren (Widerspruch). Anderenfalls würde das Institut Ombudsstelle voraussichtlich in nicht zu vertretender Weise belastet werden. Die Ombudsstelle wird nur in den Fällen, in denen ein Titel fehlt, tätig und substituiert quasi den fehlenden Aspekt Titel. Der Stellungnahme kann insofern nicht gefolgt werden.

2.6 Ein *im Beteiligungsportal der Landesregierung eingegangener Kommentar* fordert die Anpassung der Wochenarbeitszeit von 41 Stunden an die der Angestellten. Ein weiterer Kommentar fordert ein verbindliches landeseinheitliches Personalentwicklungskonzept für alle Behörden.

Haltung der Landesregierung:

Beide Vorschläge sind nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs. Die Personalentwicklung der Ressorts erfolgt im Übrigen eigenverantwortlich nach dem sog. Ressortprinzip. Auch der Kommunalbereich agiert eigenverantwortlich.

2.7 Die Anmerkungen des *Normenprüfungsausschusses* wurden übernommen.

2.8 Der *Normenkontrollrat* hat eine Stellungnahme abgegeben. Darin führt er aus, dass er die Einrichtung einer Ombudsstelle im Innenministerium (§ 80a LBG) im Hinblick auf den Aufbau von struktureller Bürokratie und Bürokratie im Verfahren kritisch sieht. Er regt an, die geplante Erweiterung von Fällen der Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen gegen Dritte stattdessen im etablierten Verfahren nach § 80a Absatz 1 LBG zu regeln und möglichst digital abzuwickeln. Die Regelung könnte nach Vorstellung des Rates eine Evaluierung vorsehen und in diesem Zusammenhang die Möglichkeit von Stichproben durch das Innenministerium.

Der Stellungnahme des Normenkontrollrats wird nicht gefolgt. Die Einrichtung einer „Ombudsstelle, die bei Härtefällen unterstützend tätig wird“ geht auf die Vereinbarung auf S. 98 des Koalitionsvertrags „Jetzt für Morgen. Der Erneuerungsvertrag für Baden-Württemberg“ zwischen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN BADEN-WÜRTTEMBERG UND DER CDU BADEN-WÜRTTEMBERG 2021 bis 2026, der am 11. Mai 2021 unterzeichnet wurde, zurück. Eine solche Ombudsstelle ist erforderlich, da aufgrund des in diesen Fällen nicht vorliegenden Titels des Schmerzensgeldanspruchs, an denen sich die Behörden bei der Bearbeitung der Fälle des § 80a Absatz 1 LBG orientieren, aus Gründen der Vergleichbarkeit und der Akzeptanz einer überbehördlichen Stelle zur Bewertung nach einheitlichen Maßstäben bedarf. Eine Einordnung dieser Sachverhalte nach

vergleichbaren Maßstäben kann demnach sinnvoll nur durch eine zentrale Stelle für die gesamte Landesverwaltung erfolgen.

Nicht nachvollziehbar sind die Ausführungen zum bürokratischen Aufwand. Die Ombudsstelle wird erst dann tätig, wenn die nach bisherigem Recht zuständigen Behörden mangels Titel nicht weiterarbeiten können; im Übrigen bleibt das Verfahren nach § 80a LBG unverändert. Die Mitglieder der Ombudsstelle sind ehrenamtlich tätig und kommen nur bei Bedarf zusammen; geschätzt an drei Tagen im Jahr. Die Geschäftsstelle müsste nach der vorgelegten Berechnung mit einer Teilzeitkraft im gehobenen Dienst auskommen. Der Aufwand dürfte demnach insgesamt überschaubar sein.



BBW
Beamtenbund
Tarifunion

BBW - Beamtenbund Tarifunion Am Hohengeren 12 70188 Stuttgart

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und
Migration Baden-Württemberg

- per E-Mail -

Am Hohengeren 12
70188 Stuttgart
Telefon: 0711/
Telefax: 0711/
Internet:
<http://www.bbw.dbb.de>
E-Mail:

13. März 2024
Ha/ge/5642b/24

Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Bezug: Ihr Schreiben vom 31. Januar 2024, Az.: IM1-0310.3-11/5

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BBW - Beamtenbund Tarifunion (BBW) bedankt sich für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir nehmen wie folgt Stellung:

Zu der geplanten Änderung des **§ 51 Abs. 3 LBG** im Hinblick auf die Möglichkeit des Innen-, Justiz- und Kultusministeriums jeweils für bestimmte Berufsgruppen abweichende Regelungen zu erlassen, möchten wir, wie bereits in unserer Stellungnahme vom 14. Dezember 2023 zum Entwurf einer Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Beurteilungsverordnung (BeurtVO), auf die Problematik des Nebeneinanders zweier Beurteilungssysteme im Kultusbereich hinweisen, das auch längerfristige Personalentwicklungsmaßnahmen deutlich erschwert. Nach Rückmeldung aus unserem Mitgliederkreis ist insbesondere im außerschulischen Bereich ein Rückgang der Bewerbungszahlen zu beobachten, der u.a. auch darauf zurückzuführen ist, dass eine spätere Beförderung durch die Richtwerte bei der dienstlichen Beurteilung erschwert wird. Da sich leistungsstarkes Führungspersonal tendenziell auf andere Berufsfelder konzentrieren wird, ist mit einer fortschreitenden Ausdünnung des Spitzenpersonals im außerschulischen Bereich zu rechnen.

- 2 -

In seiner Auswertung vom 20.2.2024 hat das Innenministerium bestätigt, dass Auswahlentscheidungen auf Basis von Beurteilungen, die auf unterschiedlichen Beurteilungssystemen beruhen, die Handhabung in der Personalverwaltungspraxis erschweren. Die Vergleichbarkeit herzustellen, erfordere einen zusätzlichen Arbeitsschritt. Dies sollte das Kultusministerium bei seinen weiteren Überlegungen berücksichtigen.

Die vorgesehenen Verbesserungen bei der Regelung zur Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen in **§ 80a LBG** begrüßen wir.

Schließlich nehmen wir das aktuelle Beteiligungsverfahren zum Anlass, auf die Erhöhung des Anspruchs auf Krankengeld bei Erkrankung von Kindern in § 45 Abs. 2a SGB V für die Jahre 2024 und 2025 für jedes Kind auf 15 Arbeitstage, max. 35 Arbeitstage und für Alleinerziehende auf 30 Arbeitstage, max. 70 Arbeitstage hinzuweisen. Der BBW fordert eine entsprechende Änderung für Beamtinnen und Beamte in **§ 29 Abs. 2 AzUVO**. Wir halten einen Verweis auf Nr. 46.4 BeamtvwV, wonach Beamtinnen und Beamte und Tarifbeschäftigte möglichst gleichbehandelt werden sollten, und die ergänzende Möglichkeit von vier Tagen Sonderurlaub bei schwerer Erkrankung von Kindern unter 12 nicht für ausreichend.

Wir bitten Sie unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Kai Rosenberger
Vorsitzender

Stellungnahme



Stellungnahme des DGB Baden-Württemberg

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Az.: IM1-0310.3-11/5

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der DGB Baden-Württemberg bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und nimmt zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften wie folgt Stellung:

11. März 2024

Kontaktperson:

Dominik Gaugler
Abteilungsleiter
Öffentlicher Dienst/Beamte

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 51 LBG)

Die Vergleichbarkeit von Beurteilungen ist die Grundvoraussetzung für Personalwechsel innerhalb der Landesverwaltung. Das Leitbild der Verwaltung des Landes Baden-Württemberg hält fest, dass solche Wechsel gewünscht und gefördert werden sollen. Dort heißt es in Nr. 3.3. Satz 3 „Die Landesverwaltung betreibt eine aktive Personalentwicklung und sorgt für einheitliche Beurteilungsmaßstäbe.“

**Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Baden-Württemberg**
Willi-Bleicher-Str.20
70174 Stuttgart
Telefon: 07112028-
Telefax: 07112028-

Sowohl die Evaluation des Beurteilungswesens als auch die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass die fehlende Vergleichbarkeit von Beurteilungen in der Praxis ein großes Problem darstellt. Damit werden Wechsel zwischen dem einzelnen Ressort blockiert.

Ein Beamter erhält mit seiner Ernennungsurkunde den Status des Beamten des Landes Baden-Württemberg, nicht den Status eines Beamten eines speziellen Ressorts. Daher müssen die Beurteilungen, die das Auswahlkriterium für einen Zugang zu einem Amt sind, auch denselben Maßstäben unterliegen.

Ebenso wäre die Berufswahlfreiheit nach Artikel 12 Abs. 1 GG tangiert, wenn durch eine Fraktionierung der Beurteilungsmaßstäbe in den einzelnen Ressorts eine Universalverwendbarkeit im Rahmen der Bestenauslese verhindert würde.

Der DGB lehnt daher die Zersplitterung des Beurteilungswesens ab und folglich auch den beabsichtigten § 51 Absatz 3.

Im Rahmen der Evaluation des Beurteilungswesens, sowie der kürzlich erfolgten Überarbeitung der Beurteilungsverordnung und der Beurteilungsrichtlinien, hat



der DGB sich umfassend zur Weiterentwicklung des Beurteilungswesens geäußert. Bedauerlicherweise wurden viele der Impulse bei der Überarbeitung nicht berücksichtigt.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 80a LBG)

Der DGB begrüßt die kontinuierliche Weiterentwicklung des § 80a LBG. Der Dienstherr kommt auf diese Weise seiner Fürsorgepflicht in großem Maße nach. Aus Sicht des DGB gehört zu einer konsequenten Weiterentwicklung auch die Aufnahme von Beleidigungstatbeständen in den Geltungsbereich des § 80a. Häufig sind verbale Angriffe die erste Stufe hin zu körperlichen Gewalttaten. Daher sollten diese ebenfalls berücksichtigt werden.

Grundsätzlich positiv ist aus Sicht des DGB auch die Einrichtung einer Ombudsstelle zu bewerten. Die geplante Zusammensetzung ist aus Sicht des DGB jedoch falsch und muss zwingend geändert werden. Wie bereits in der ersten Anhörung zum vorliegenden Gesetzesentwurf ausgeführt, ist eine sachgerechte Zusammensetzung der Ombudsstelle nur dann gewährleistet, wenn Benennungen durch die beamtenpolitischen Spitzenvertretungen vorgenommen werden. In anderen Beiräten und Gremien der Landesverwaltung wird dies bereits heute so gehandhabt.

Auch die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände ist aus Sicht kritisch zu sehen. Denn die Umsetzung des § 80a LBG ist auf kommunaler Ebene unterschiedlich. Es gibt aus der Praxis Berichte, dass die Regelungen im kommunalen Bereich nicht übernommen werden und ein Eindruck von Beschäftigten erster und zweiter Klasse entstehe. Daher ist es aus Sicht des DGB fragwürdig, wenn ausgerechnet die kommunalen Spitzenverbände an der Ombudsstelle beteiligt sind, wo die Umsetzung im kommunalen Bereich flächendeckend gar nicht erfolgt.

Für Rückfragen zu den Ausführungen und auch für weitere Gespräche steht der DGB jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dominik Gaugler



Bund Deutscher
Kriminalbeamter
Baden-Württemberg

BDK BW | Parkstraße 1 | D-74889 Sinsheim

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und
Kommunen

Per E-Mail

Geschäftsführender Landesvorstand

Ansprechpartner/in: Steffen Mayer
Funktion: Landesvorsitzender

E-Mail:
Telefon:

Datum: 03.03.2024

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften Ihr Schreiben vom 07.02.2024, Az. IM3-0310.3-12/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die erneute Einbindung und Vorlage des 2. Referentenentwurfs zum o. g. Änderungsvorhaben.

Wir betrachten die Einführung von § 80a LBG BW weiterhin als großen Fortschritt – mit Nachbesserungsbedarf im vorgelagerten Verfahren wie zurückliegend bei Stellungnahmen ausgeführt

Einen Abgleich der Versionen haben wir vorgenommen. In Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 05.12.2023 haben wir folgende Hinweise:

Ausführungen zu D (sowie im weiteren Verlauf) zu Kosten für die öffentlichen Haushalte
Die neuen Einfügungen machen deutlich, dass die genannten Kosten aus dem Einzelplan 03/MIDK zu tragen sind – bei kalkulierbaren Kosten für ein Einzelressort ist die konkrete Zuweisung zu einem Einzelplan nachvollziehbar, muss aber bereits bei den Haushaltsberatungen, sofern abschließend kalkulierbar in voller Höhe, ansonsten seriös prognostisch eingeplant und aus zentralen Mitteln für den genannten Zweck zugewiesen werden. Nicht statthaft ist es unserer Ansicht nach, eine Entschädigung nach § 80a LBG BW bzw. damit einhergehende Kosten bezogen auf Verfahren der Polizei BW ohne zusätzliche Mittelzuweisung aus dem Haushalt des MIDK bzw. der Polizei BW zu bestreiten. Zuletzt haben die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel nicht einmal ausgereicht, um den Betrieb der Polizei BW vollständig zu bestreiten.

Artikel 1 zu § 80a LBG BW

Wir danken für die Vorabinformation zu den geplanten Änderungen (auch mit Hinweis auf die neue VGH-Rechtsprechung), die eine bessere Einordnung der Änderungen zulassen. Wir haben grundsätzlich keine Einwendungen.

Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V. | LV Baden-Württemberg | Parkstraße 1, D-74889 Sinsheim
E-Mail: lv.bw@bdk.de | Telefon: 07159 9337218 | www.bdk.de | www.facebook.com/bdk.bw
Landesvorsitzender BW: Steffen Mayer | Mobil 015758431010



Artikel 4

Das neue Amt „Stabsdirektorin/Stabsdirektor im Landespolizeipräsidium“ muss unserer Ansicht nach nicht zwingend Schutz- oder Kriminalpolizei zugeordnet werden. Eine offene Zuordnung wie beim neuen Amt „Landespolizeivizepräsidentin/Landespolizeivizepräsident“ wäre für uns im Gesamtkonzept schlüssiger.

Mit herzlichen Grüßen

Steffen Mayer
BDK-Landesvorsitzender Baden-Württemberg



**Landesvorsitzender
Ralf Kusterer**

Landesverband Baden-Württemberg
Kernerstraße 5
70182 Stuttgart

Telefon: 0711/ 997 947 4-0
Telefax: 0711/ 997 947 4-20
info@dpolg-bw.de
www.dpolg-bw.de

Az: Änderung LBG/2024/0001a/Lei

Stuttgart, den 13. März 2024

DPoIG BW, Kernerstr. 5, 70182 Stuttgart

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und
Kommunen

-per E-Mail-

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

**Ihr Schreiben vom 31.01.2024; Az.: IM1-0310.3-11/2 -
2. Referentenentwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG), Landesverband Baden-Württemberg e.V., dankt für die Übersendung des o.g. Gesetzentwurfes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (2. Referentenentwurf) und nimmt hierzu- ergänzend zu unserer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Information- wie folgt Stellung:

Hierzu verweisen wir zunächst vollumfänglich auf die Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 04. Dezember 2023, welche wir hiermit nochmals erneuern.

1. Zu Artikel 1: Änderung des Landesbeamtengesetzes

a) Zu Nummer 4: § 51 LBG Dienstliche Beurteilung

In diesem Zusammenhang weisen wir auf eine weitere aktuelle Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.10.2023 (BVerwG Urteil vom 12.10.2023- 2 A 7.22) zur Begründungspflicht einer wesentlichen Verschlechterung einer Regelbeurteilung hin. Danach bedarf es für den Fall, dass eine Regelbeurteilung in der Leistungsbewertung und bei dem Gesamturteil wesentlich von der vorangegangenen Regelbeurteilung abweicht, einer Begründung. Nur auf diese Weise, so führt das BVerwG in dieser Entscheidung weiter aus, ist die Einhaltung gleicher Maßstäbe gewährleistet und kann das Gesamturteil nachvollzogen und einer gerichtlichen Überprüfung zugeführt werden. Hier stellt sich die Frage, ob dieser Grundsatz ebenfalls als wesentliche Vorgabe für die Erstellung der Beurteilungen vom Gesetzgeber selbst geregelt werden müsste und demzufolge einer gesetzlichen Grundlage bedarf.

b) Zu Nummer 5: § 55 LBG Erscheinungsbild

Zahlreiche Gerichte befassen sich immer wieder mit dem Erscheinungsbild von Polizeibeamten. Dazu gehört u.a. die Frage von Tätowierungen aber auch anderen Themen. Es wird an dieser Stelle bezweifelt, ob eine solche Ermächtigungsregelung ausreichend ist. Zumal sich

zahlreiche Gerichtsverfahren primär mit dem Vorhandensein entsprechender Rechtsgrundlagen beschäftigen. Gerne verweisen wir an dieser Stelle auf die bayerische Regelung (Art. 75 Abs. 2 BayBG):

¹Soweit es das Amt erfordert, kann die oberste Dienstbehörde nähere Bestimmungen über das Tragen von Dienstkleidung und das während des Dienstes zu wahrende äußere Erscheinungsbild der Beamten und Beamtinnen treffen. ²Dazu zählen auch Haar- und Barttracht sowie sonstige sichtbare und nicht sofort ablegbare Erscheinungsmerkmale.

c) Zu Nummer 6: § 80 a (Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen)

Die Deutsche Polizeigewerkschaft begrüßt ausdrücklich die vorgesehene Änderung, wonach § 80 a um einen Absatz 5 und 6 dahingehend ergänzt werden soll, dass in Fällen, in denen der Titel wegen der fehlenden zivilrechtlichen Verantwortlichkeit (Deliktsunfähigkeit) oder der fehlenden Möglichkeit der Identitätsfeststellung der Schädigerin oder des Schädigers nicht erwirkt werden kann, im Einzelfall durch den Dienstherrn eine angemessene Entschädigung erfolgen kann (Härtefallregelung). Hierzu soll eine entsprechende Ombudsstelle eingerichtet werden.

Damit wird eine langjährige Forderung der Deutschen Polizeigewerkschaft umgesetzt. Diese haben wir bereits kurz nach Einführung der Regelungen zur Erfüllungsübernahme durch den Dienstherrn erhoben und auch immer wieder erneuert. Ergänzend verweisen wir hierzu auf die Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 11.07.2019 zu den Durchführungsbestimmungen zu § 80 a LBG:

*„Aufgrund der ersten Erfahrungen in diesem Bereich, möchten wir auf ein grundsätzliches Problem aufmerksam machen, was unabhängig von den Voraussetzungen des § 80 a LBG unseres Erachtens weiteren Regelungsbedarf erfordert, nämlich Angriffe von **schuldunfähigen** Personen.*

Gerade im Bereich der Gewaltdelikte, Angriffe auf Polizei oder auch Rettungskräfte sind vielfach Personen beteiligt, die aus verschiedenen Gründen strafrechtlich als nicht schuldig einzustufen sind, z.B. bedingt durch Alkohol, Rauschmittel, psychische Erkrankungen etc. Hier ist es nicht möglich, aufgrund der mangelnden Schuld- und Einsichtsfähigkeit und somit auch mangels Deliktfähigkeit, einen Titel zu erlangen, der dann im Rahmen einer Erfüllungsübernahme an den Dienstherrn abgetreten werden könnte.

Somit bleibt hier ein großer Bereich des Polizeialltags außen vor, in denen die im Dienst angegriffenen Kolleginnen und Kollegen kein Schmerzensgeld im Rahmen der Erfüllungsübernahme durch den Dienstherrn erhalten können.

Hier sehen wir aus Fürsorgegründen den Dienstherrn ebenfalls in der Pflicht.“

Diese Ausführungen und Gesichtspunkte gelten nach wie vor und sind im Hinblick auf die gestiegenen Fälle von Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, aber auch gegenüber allen Beschäftigten im öffentlichen Dienst, nach wie vor aktuell. Durch diese Regelung wird nun eine Lücke geschlossen, die von den durch -teilweise massivste- Gewalt betroffenen Kolleginnen und Kollegen schon lange als unbillig empfunden wurde.

Ergänzungsbedarf

Neben den o.g. Problemstellungen zu schuld- und deliktsunfähigen Tätern haben wir immer wieder auch auf andere Sachverhalte hingewiesen, in denen ein Titel nicht erlangt werden

kann. Dazu gehören Sachverhalte, in denen der Täter nicht identifiziert werden kann, oder zwar identifiziert werden konnte, aber aufgrund anderer Gründe die Erlangung eines Titels nicht möglich ist. Hierzu gehören beispielsweise Fälle, in denen vor einer gerichtlichen Aufarbeitung der Täter abgeschoben wurde, flüchtig ist und es weder zu einem Strafverfahren kommt, noch zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden können. Hierzu hatten wir zahlreiche Vorgänge. Teilweise entstanden die Verletzungen sogar bei der Abschiebung. Gleiches gilt in den Fällen, in denen sich der Täter auf andere Weise einer zivilrechtlichen Belangung entzieht.

Soweit diese Sachverhalte ebenfalls unter die Regelungen des § 80a Abs. 5 Satz 4 LBG (neu) subsumiert werden, kann auf eine Anpassung verzichtet werden. In diesem Fall bitten wir aber um Klarstellung und um Aufnahme in die Begründung zum Gesetzestext. Sollte dies nicht der Fall sein, bitten wir zur Klarstellung um entsprechende Ergänzung im Gesetzestext.

Ombudsstelle

Aus anderen Bundesländern ist bekannt, dass eine Ombudsstelle hier wirksame Hilfe bieten kann. Deshalb begrüßen wir ausdrücklich die Einrichtung einer solchen Stelle.

Angemessenheitsprüfung

Neu soll nun (abweichend noch vom 1. Referentenentwurf) in § 80 a Abs. 1 als Satz 2 ein Satz eingefügt werden, dass in den Fällen des § 794 Abs. 1 der Zivilprozessordnung die Erfüllungsübernahme einen Betrag nicht übersteigen darf, der mit Rücksicht auf die erlittenen immateriellen Schäden angemessen ist.

Diese Ergänzung lehnt die Deutsche Polizeigewerkschaft ab. Es sollte, wie von uns bereits im Gesetzentwurf zur Einführung der Erfüllungsübernahme in § 80 a LBG gefordert, nach dem Prinzip „Titel ist Titel“ verfahren werden. Die Frage ist, durch wen hier eine Überprüfung der Angemessenheit der Höhe des Schmerzensgeldbetrages (Überprüfung im Hinblick auf die erlittenen immateriellen Schäden) vorgenommen werden bzw. wer diese Feststellungen zur Angemessenheit bzw. Herabsetzung des Schmerzensgeldbetrages überprüfen soll. Diese Regelung ist in der Praxis nicht praktikabel und führt zu noch mehr Bürokratie und Rechtsstreitigkeiten und letzten Endes auch zu Enttäuschung und Frustration bei den betroffenen Kolleginnen und Kollegen, die Opfer von Gewalt im Rahmen ihrer Dienstausübung wurden. Da in der Praxis viele zivilrechtliche Verfahren z.B. durch Vollstreckungsbescheide und nicht durch ein zivilrechtliches Urteil erledigt werden, würde dies in einer Vielzahl der Fälle zu einer Kürzung des zu gewährenden Schmerzensgeldbetrages führen.

Die Tatsache, dass eine Kürzung des im Titel ausgewiesenen Schmerzensgeldbetrages bereits jetzt von vielen Dienststellen rechtswidriger Weise vorgenommen wurde, darf als Konsequenz nicht dazu führen, die Regelung für die Betroffenen (im Dienst verletzten Kolleginnen und Kollegen) zu verschlechtern.

2. Zu Artikel 2: Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Zu Nummer 2: Abschaffung des Amtes „Inspekteur der Polizei“

Offensichtlich ist vorgesehen, zusätzlich innerhalb der Polizei einen Stabsdirektor im Landespolizeipräsidium einzuführen und zusätzlich einen Landespolizeivizepräsidenten als ständigen Vertreter des Landespolizeipräsidenten. Im Gegenzug zum Landespolizeivizepräsidenten wird die Stelle des Inspektors der Polizei abgeschafft.

Die Deutsche Polizeigewerkschaft wendet sich nach wie vor gegen die Abschaffung des Inspektors der Polizei. Wenn alle Funktionen abgeschafft würden, deren Amtsinhaber vermeintlich fehlerhaft gehandelt haben, müssten noch mehr Funktionen abgeschafft werden. Wir bedauern es ausdrücklich, dass zu den Veränderungen im Landespolizeipräsidium keinerlei fachliche Auseinandersetzung stattgefunden hat. Das wird diesem bedeutenden Amt nicht gerecht. Wir können nicht erkennen, dass diese Funktion im Landespolizeipräsidium durch die Übertragung von Aufgaben ersetzt werden kann. Auch hat die Vergangenheit bisher gezeigt, dass es durchaus fachliche Gründe für das Vorhandensein dieser Funktion gab.

Wir erinnern daran, dass es bis zur Verabschiedung des ehemaligen Referatsleiters Personal auch einen Vertreter der Landespolizeipräsidentin gegeben hat. Diese Funktion wurde nicht mehr als solche nachbesetzt.

Auch wenn wir zur Kenntnis nehmen, dass hier der politische Wille des Innenministers umgesetzt wird, legen wir Wert auf die Feststellung, dass wir diese Entscheidung, die im Übrigen weder mit den Personalvertretungen noch mit den Führungsebenen der Polizei abgestimmt wurde, nicht befürworten.

Wir bitten, unsere Anmerkungen zu berücksichtigen und stehen für den weiteren Dialog gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Kusterer
Landesvorsitzender



Städtetag Baden-Württemberg • Postfach 10 43 61 • 70038 Stuttgart

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
Baden-Württemberg

Willy-Brandt-Straße 41

Per E-Mail an:

**Leiter Zentrale Dienste und
Leiter Kommunikation,
Steuerung und Grundsatz**

Bearbeiter
Timo Jung

Az 050.00 - R 42610/2024 • Ju/Ve/
14.03.2024

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Schütze,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Verfahren der Ressortanhörung. Wir übermitteln Ihnen zwei Anregungen.

1. Zu § 39 LBG - Hinausschieben der Altersgrenze

Wie beim Antrag nach § 39 LBG auf Hinausschieben der Altersgrenze soll künftig auch für den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand nach § 40 LBG eine Antragsfrist von 6 Monaten gelten. Dies schafft für den Dienstherrn klare Verhältnisse und eine bessere Planbarkeit.

Unserer Ansicht nach würde eine „Soll-Vorschrift“ an dieser Stelle ausreichen, um unbillige Härten aufzufangen.

2. § 80 a LBG - Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen gegen Dritte

Mit den neuen Absätzen 5 und 6 wird die bisherige Regelung des § 80a LBG um zusätzliche Fallkonstellationen erweitert, um Lücken bei der Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen zu schließen und so unbillige Härten zu vermeiden. Dies begrüßen wir ausdrücklich.

Bezüglich des neuen Satz 2 in § 80a Abs.1 LBG (Artikel 1 Ziffer 6 des Referentenentwurfes) wäre es zu begrüßen, wenn eine Angemessenheitskontrolle nicht nur bezüglich der in §794 Abs.1 ZPO (Vergleiche, Vollstreckungsbescheid etc.) erfolgen könnte, sondern sich auch auf Versäumnisurteile (§331 ZPO) bezieht. Zwar findet bei Versäumnisurteilen eine Schlüssigkeitsprüfung statt, doch besteht auch hier die Gefahr, dass die Schmer-



zengeldhöhe im groben Missverhältnis zum tatsächlich erlittenen und nachweisbaren immateriellen Schaden steht. Wir regen deshalb nachstehende Ergänzung an:

„In den Fällen des §794 Abs.1 ZPO sowie des §331 ZPO darf die Erfüllungsübernahme einen Betrag nicht übersteigen, der mit Rücksicht auf die erlittenen immateriellen Schäden angemessen ist“

Ferner finden wir es in Bezug auf die Regelung des künftigen Satzes 2 des § 80a Abs.1 LBG sinnvoll, wenn auch Streitigkeiten über die Angemessenheit der Höhe des Erfüllungsübernahmebetrages der Ombudstelle vorgelegt werden könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Timo Jung

Beteiligungsportal: Kommentare „Änderung des Landesbeamtengesetzes“

Nr. 1 (Kommentar 1 am 27.02.2024, 06:18 Uhr)

Arbeitszeit

EK

Unterstützung: 17, Ablehnung: 11

Es gilt eine viel wichtigere Ungerechtigkeit zu ändern, nämlich die Wochenarbeitszeit von 41 Stunden den Angestellten anzupassen. Diese Wochenarbeitszeit ist weder attraktiv in Bezug auf die Mitarbeiter, noch ist das zeitgemäß vor dem Hintergrund, dass in vielen Bereichen von 4-Tage-Wochen bereits gesprochen wird. Vor allem stellen die 41 Stunden eine sehr hohe Belastung dar. Eine Vollzeit Beschäftigung mit Kindern hier mal ganz außen vorgelassen. Das ist denke ich die beste Änderung, die auch am meisten Wirkung zeigen würde. Ich kann mir auch vorstellen, dass die Zahl der an Burnout erkrankten dadurch zurück gehen würden.

Nr. 2 (Kommentar 2 am 28.02.2024, 10:05 Uhr)

Schaffung eines Personalentwicklungskonzeptes für alle!

Stgt93X

Unterstützung: 10, Ablehnung: 16

Ein verbindliches landeseinheitliches Personalentwicklungskonzeptes (PEK) für alle Behörden ist lange überfällig... hier gibt es einen Flickenteppich der Ressorts. Dies birgt die Gefahr, dass gutes und motiviertes Personal in Ressorts mit besseren/einfacheren PEK abwandert. Hier sollten einheitliche und vergleichbare Standards geschaffen werden, die eine klare "Aufstiegstreppe" zeichnen und sowohl als Motivation aber auch Selbstreflektion dienen könnte.



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

4. Dezember 2023

**Stellungnahme des Normenkontrollrates Baden-Württemberg
gemäß Nr. 4.1 VwV NKR BW**** Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften**

NKR-Nummer 44/2023, Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat sich mit dem Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens befasst.

I. Im Einzelnen

Das vorliegende Gesetz regelt im Wesentlichen Folgendes:

- Erweiterung der Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen nach § 80a des Landesbeamtengesetzes (LBG):

Schon bisher ist in § 80a Abs. 1 LBG geregelt, dass der Dienstherr auf Antrag die Erfüllung eines Schmerzensgeldanspruchs übernehmen kann, der einem Beamten/einer Beamtin gegen einen Dritten wegen eines tätlichen Angriffs zusteht, den er oder sie in seiner/ihrer Eigenschaft als Beamter/Beamtin erlitten hat. Dies gilt bisher allerdings nur, wenn der/die Beamte/Beamtin einen titulierten Anspruch gegen den Täter/die Täterin hat.

Für den Fall, dass ein Vollstreckungstitel gegen den Täter/die Täterin nicht erwirkt werden kann – weil Täter/Täterin delikts- o. schuldunfähig ist oder seine/ihre Identität nicht ermittelt werden kann – besteht bislang eine Regelungslücke.

Durch eine Ergänzung des § 80a LBG soll eine Entschädigung auch ohne Vorliegen der Vollstreckungsvoraussetzungen vom Dienstherr übernommen werden können, soweit dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte geboten ist.

Zudem soll auch in anderen Fällen die Möglichkeit geschaffen werden, eine Entschädigung für Nichtvermögensschäden vom Dienstherr zu erlangen, wenn der erlittene Angriff oder dessen Folgen aufgrund des Einzelfalls als besonders gravierend einzustufen ist, auch wenn die Entschädigungsvoraussetzungen nach § 80 Abs. 1 LBG ansonsten nicht vorliegen.

- Zur Entscheidung über die Fälle nach § 80a Abs. 5 (neu) LBG soll eine Ombudsstelle im IM eingerichtet werden:

Die Ombudsstelle soll aus fünf ehrenamtlichen Mitgliedern aus den Geschäftsbereichen/auf Vorschlag von IM (Vorsitz), JuM (Stellvertretung), KM, KLV sowie AG der Vorsitzenden der Hauptpersonalräte bestehen. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied berufen werden.

Beim IM soll zudem eine Geschäftsstelle der Ombudsstelle eingerichtet werden. Das Ressort geht hierbei von einer Personalstärke von einer Referentin/einem Referenten des höheren Dienstes sowie drei bis vier Sachbearbeitenden im gehobenen Dienst und Tarifbereich aus.

In den Fällen des § 80 Abs. 5 (neu) LBG entscheidet nicht die nach § 80 Abs. 4 LBG zuständige Behörde, sondern legt den Antrag der Ombudsstelle zur Entscheidung vor.

- Anpassung von § 51 LBG an die Anforderungen der Rechtsprechung des BVerwG an die Regelung von dienstlichen Beurteilungen:
 - Gesetzliche Regelung, dass die dienstliche Beurteilung mit einem Gesamturteil schließt.
 - Konkretisierung der Verordnungsermächtigung.
 - Für die Geschäftsbereiche IM und JuM wird die Möglichkeit für abweichende Regelungen vom Beurteilungswesen für Polizeibeamtinnen/Polizeibeamte, Rechtspfleger/Rechtspflegerinnen und Amtsanwältinnen/Amtsanwälte geschaffen.
- Zeiten, in denen Tätigkeiten in einem Dienstverhältnis einer Berufssoldatin/eines Berufssoldaten nach dem SoldatenG wahrgenommen wurden, sollen künftig wie Zeiten in einem Beamtenverhältnis bei einem anderen Dienstherrn behandelt werden (§ 23 Abs., 5 S. 1 HS 2 (neu) LBG.
- Bei Antrag auf Versetzung in den Ruhestand nach § 40 LBG soll künftig eine Antragsfrist von sechs Monaten gelten.
- Ausweitung der Verpflichtung zur Teilnahme an Rehabilitationsmaßnahmen zur Vermeidung einer drohenden Dienstunfähigkeit (§ 43 Abs. 5 (neu) LBG
- Ermächtigung der Ministerien, für die Beamtinnen und Beamten ihres jeweiligen Geschäftsbereichs Einzelheiten nach § 34 Abs. 2 S. 2-4 BeamtStG hinsichtlich deren Erscheinungsbildes durch RVO zu regeln (§ 55 Abs. 6 (neu) LBG.
- Durch Anpassungen in der Landesbesoldungsordnung
 - wird das Amt des Inspektors der Polizei abgeschafft,
 - wird das Amt der Landespolizeivizepräsidentin/des Landespolizeivizepräsidenten eingerichtet,
 - wird für die Leitung des Stabes im Landespolizeipräsidium das Amt mit der Bezeichnung Stabsdirektorin/Stabsdirektor im Landespolizeipräsidium geschaffen.

II. Votum

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg sieht die Einrichtung einer Ombudsstelle im Innenministerium kritisch.

Er weist daraufhin, dass mit der Regelung strukturelle Bürokratie und Bürokratie im Verfahren aufgebaut werden.

Der Rat regt an, die geplante Erweiterung von Fällen der Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen gegen Dritte stattdessen im etablierten Verfahren nach § 80a Abs. 1 LBG zu regeln und möglichst digital abzuwickeln.

Die Regelung könnte nach Vorstellung des Rates eine Evaluierung vorsehen und in diesem Zusammenhang die Möglichkeit von Stichproben durch das Innenministerium.

gez. Dr. Dieter Salomon
Vorsitzender

gez. Alexander Kozel
Berichtersteller